



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

SITA Süd GmbH
vertreten durch Herrn Oliver Grimm
und Herrn Oliver Gross
Daimlerstr. 2
75438 Knittlingen

Karlsruhe 09.11.2015
Name Dr. Birge Kubala
Durchwahl 0721 926-7562
Aktenzeichen 54.2c4-8823-SITA Süd
GmbH Knittlingen
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1511240033527

BW Bank • BLZ 600 501 01 • Kto-Nr. 749 55301 02

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600

Betrag: 7973,00 EUR

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Fa. SITA Süd GmbH, vertreten durch Herrn Oliver Grimm und Herrn Oliver Gross, Daimlerstr. 2, 75438 Knittlingen

Antrag nach § 16 BImSchG zur Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, insbesondere die Erweiterung der Betriebsfläche (Entzerrung), die Anpassung des Stoffspektrums und die Anpassung des Tätigkeitsspektrums am Betriebsstandort Knittlingen

**Ihr Antrag vom 25.11.2014, eingegangen am 26.11.2014
zuletzt ergänzt am 29.10.2015**

Anlagen

1 Fertigung gesiegelter Unterlagen (wird getrennt versandt)

1 Überweisungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 25.11.2014, eingegangen am 26.11.2014, wird Ihnen gemäß §§ 4 ff und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.11.1.1 G E i. V. m. 8.11.1 Nr. 1 und 2, 8.11.2.4 V, 8.12.1.1 G E, 8.12.2 V, 8.15.1 G und 8.15.3 V des Anhangs 1 hierzu die

1. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung einer Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, insbesondere Erweiterung der Betriebsfläche (Entzerrung), Anpassung Stoffspektrum und Anpassung Tätigkeitsspektrum, am Standort Daimlerstr. 2, 75438 Knittlingen, erteilt.

Die geplante Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer mechanischen Aufbereitungsanlage für die Aufbereitung fester gefährlicher Abfälle, die Verlagerung des Lagerbereiches von Kühlgeräten und Elektroschrott auf den Lagerbereich des Kühlcontainers Krankenhausabfälle (künftig keine Annahme von Krankenhausabfällen), das Umfüllen / (Vor-)Mischen von gleichartigen flüssigen, gefährlichen Abfällen in größere Gebindeeinheiten bzw. innerhalb Saugdrucktankzügen, die Ertüchtigung von betrieblichen Flächen als zusätzliche Lager- und Bereitstellungsfläche und die Reduzierung der maximal vorhandenen Mengen an Abfallstoffen mit der Einstufung sehr giftig und giftig.

1.1 Die Lagerhöchstmenge an nicht gefährlichen Abfällen beträgt 2.306,2 t, die Durchsatzleistung Behandeln bezogen auf die Aufbereitung an nicht gefährlichen Abfällen max. 16 t/d, die Leistung Umschlagen bezogen auf die Aufbereitung an nicht gefährlichen Abfällen max. 27 t/d.

Die Lagerhöchstmenge an gefährlichen Abfällen beträgt 382,2 t, die Durchsatzleistung Behandeln bezogen auf die Aufbereitung an gefährlichen Abfällen beträgt max. 43 t/d, die Leistung Umschlagen bezogen auf die Aufbereitung an gefährlichen Abfällen max. 27 t/d.

Die Betriebszeiten für den gesamten Standort sind Montag bis Samstag jeweils von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr und für die Anlieferung von Leercontainern, Abfallstoffen, Zuschlagstoffe, Hilfsstoffen sowie die Abholung/Abfuhr von Abfällen Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

1.2 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.3 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom

25.11.2014 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

- 1.4** Folgende bisher genehmigte Ziffern des Anhangs zur 4. BlmSchV werden wie beantragt aufgehoben:
Nr. 8.4 (V) ehemals Nr. 8.4 Spalte 2,
Nr. 8.10.1.1 (G E) ehemals Nr.8.10 Spalte 1a,
8.14 (G E V) ehemals Nr. 8.14 Spalte 1 a, b,
9.3.2 (V) ehemals Nr. 9.35.
- 1.5** Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.
- 1.6** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 1.7** Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens 2 Wochen zuvor mitzuteilen.
- 1.8** Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen, August 2006, zugrunde.
- 1.9** Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 7.973,- € festgesetzt.

2. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Antragsunterlagen zu Grunde:

Kurzbeschreibung

Kapitel 1.0 – Antragstellung

- Formblatt 101 Antrag
- Formblatt 102 Antrag (2)
- 1.0 Antragstellung
 - 1.1 Antrag
 - 1.2 Allgemeine Angaben zum Antrag und Antragsaufbau
 - 1.3 Genehmigungstechnische Aspekte
 - 1.4 Anlagenstruktur und Kapazitäten
 - 1.4.1 Struktur der Anlage
 - 1.4.2 Stoffgruppen
 - 1.4.3 Anlagenkapazität
 - 1.5 Allgemeine Angaben zum Vorhaben
 - 1.5.1 Begründung des Vorhabens
 - 1.6 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Errichtungsbeginns (§ 8a BIm-SchG) – Begründung und Verpflichtungserklärung
 - 1.6.1 Begründung
 - 1.6.2 Verpflichtungserklärung
 - 1.7 Bezug zum UVPG – UVP-Vorprüfung
 - 1.8 Ansprechpartner
- Liste der Auflagen / Nebenbestimmungen

Kapitel 2.0 – Allgemeine Angaben

- Formblatt 201 Allgemeine Angaben
- 2.0 Allgemeine Angaben
 - 2.1 Angaben zum Standort
 - 2.2 Betriebszeiten, Mitarbeiter und Logistik
 - 2.3 Betriebscharakter – atypische Betriebsweise
- 10.723-T-01-0 Auszug topographische Karte
 Auszug Katasterplan
 Bebauungsplan mit Textteil

Kapitel 3.0 – Beschreibung des Vorhabens

- Formblatt 311 Zentrale technische Angaben
 AVV-Liste
- 3.0 Beschreibung des Vorhabens
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Anlagenstruktur
 - 3.3 Leistungsdaten der Gesamtanlage

- 3.4 Bauliche Anlagen
- 3.5 Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Änderungen
 - 3.5.1 BE 1000 – Annahme, Input- und Output
 - Identifizierung und Analytik der Abfallstoffe
 - Dokumentation Abgabe von Abfällen
 - 3.5.2 BE 2000 – Aufbereitung
 - Definition abfallwirtschaftliche Tätigkeiten
 - BE 2100 – Aufbereitung fester Abfälle
 - Kennzeichnende Merkmale Aufbereitungsanlage
 - Kennzeichnende Merkmale Zuförderer
 - Kennzeichnende Merkmale Vorzerkleinerer
 - Kennzeichnende Merkmale Nachzerkleinerer
 - Kennzeichnende Merkmale Bodenschleppförderer
 - Kennzeichnende Merkmale Stahlbau
 - Umweltschutz- und sicherheitstechnische Einrichtungen
 - Kennzeichnende Merkmale Gewebefiltereinheit
 - Kennzeichnende Merkmale Aktivkohlefiltereinheit
 - Sicherheitstechnik
 - BE 2200 – Aufbereitung flüssiger Abfälle
 - Mischen in Betriebsbereich L 04
 - Mischen im Saugdrucktankfahrzeug – L 19
 - 3.5.3 Betriebs- und Lagerbereiche
- 3.6 Gehandhabte Stoffe
 - 11.723-L-01-0 Übersichtsplan Betriebsgelände
 - Prozessbeschreibung Sonderabfallbestandsaufnahme
 - Prozessbeschreibung Sonderabfall Zwischenlager

Kapitel 4.0 – Umweltschutz und Anlagensicherheit

- Formblatt 411 Emissionsverursachende Betriebsvorgänge
- Formblatt 412 Abgasreinigung
- Formblatt 413 Emissionsquellen und beantragte Emissionen
- Formblatt 414 Immissionen
- Formblatt 421 Lärmimmissionen
- Formblatt 431 Abfälle
- Formblatt 441 Abwasser
- Formblatt 451 Wassergefährdende Stoffe
- Formblatt 461 Anlagensicherheit

Formblatt 471	Energieeffizienz
Formblatt 481	Betriebseinstellung

4.0 Umweltschutz und Anlagensicherheit

4.1 Emissionen und Immissionen

4.1.1 Identifikation emissionsrelevanter Vorgänge

4.1.2 Aktuelle Anforderungen TA Luft – luftfremde Stoffe

4.1.3 Emissionsbegrenzungen / Emissionsverhalten – luftfremde Stoffe

4.1.4 Emissionsmessungen – luftfremde Stoffe

4.1.5 Erforderliche Ableithöhen Emissionsquellen

4.1.6 Immissionssituation

4.1.7 Geruchsrelevanz

4.2 Lärm Emissionen und Immissionen

4.3 Abfallsituation

4.4 Wasser und Abwasser

4.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.6 Anlagensicherheit

4.6.1 Anwendbarkeit der Störfallverordnung

4.6.2 Allgemeine Sicherheitsaspekte

4.6.3 Anlagenbezogene Sicherheitsaspekte

4.6.4 Organisatorische Schutzvorkehrungen

4.7 Energieeffizienz

4.8 Relevanzprüfung Ausgangszustandsbericht

4.9 Betriebseinstellung

Anlage 1 Geräuschimmissionsprognose

Anlage 2 Gutachterliche Stellungnahme VAwS/BetrSichV

Anlage 3 Gutachterliche Stellungnahme Brandschutz

Kapitel 5.0 – Arbeitssicherheit

5.0 Arbeitssicherheit

5.1 Sozialräume

5.2 Arbeitssicherheit, allgemein

5.3 Gefahrstoffverordnung

5.4 Betriebsanweisung

5.5 Organisatorische Schutzvorkehrungen

5.6 Vorschriften und Regeln

Kapitel 6.0 – Standortbezogene UVP-Vorprüfung

3. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Fa. SITA Süd GmbH, Daimlerstr. 2, 75438 Knittlingen, betreibt an ihrem vorgeannten Standort Daimlerstr. 2, FSt. 3900/1, 3900/2, 3900/4, 3900/5, 3900/6, 3900/7, 3900/8, 3900/9, 3900/11, 3900/19, anteilig 12736, anteilig 12748, Gemarkung Knittlingen, 75438 Knittlingen, die gemäß folgenden Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen:

- a) Nr. 8.11.1.1 i. V. m. Nr. 8.11.1 Nr. 1 mit Verfahrensart G und Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU mit dem Buchstaben E (Behandlung gefährlicher Abfälle, Durchsatzkapazität 43 t/d⁽¹⁾),
- b) Nr. 8.11.1.1 i. V. m. Nr. 8.11.1 Nr. 2 mit Verfahrensart G und Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU mit dem Buchstaben E (Behandlung gefährlicher Abfälle, Durchsatzkapazität 43 t/d⁽¹⁾),
- c) Nr. 8.11.2.4 mit Verfahrensart V (Behandlung nicht gefährliche Abfälle, Durchsatzkapazität max. 16 t/d⁽¹⁾),
- d) Nr. 8.12.1.1 mit Verfahrensart G und Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU mit dem Buchstaben E (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 382,2 t),
- e) Nr. 8.12.2 mit Verfahrensart V (zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 2.306,2 t),
- f) Nr. 8.15.1 mit Verfahrensart G (Umschlag gefährliche Abfälle von max. 27 t/d⁽²⁾),
- g) Nr. 8.15.3 mit Verfahrensart V (Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen von max. 27 t/d⁽²⁾).

- (1) Die Behandlung gefährlicher Abfall beträgt beim Zerkleinern/Shreddern maximal 16 t/d und beim Mischen maximal 27 t/d, die Behandlung nicht gefährlicher Abfall beträgt maximal 16 t/d, alle Behandlungen bezogen auf die Aufbereitung zusammen maximal 43 t/d.
- (2) Die maximale Umschlagmenge bezogen auf die Aufbereitung an nicht gefährlichen Abfällen und gefährlichen Abfällen beträgt zusammen maximal 27 t/d.

Gegenstand dieses Antrags ist die Änderung einer Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, insbesondere Erweiterung der Betriebsfläche (Entzerrung), Anpassung Stoffspektrum und Anpassung Tätigkeitsspektrum, am Standort Daimlerstr. 2, 75438 Knittlingen.

Die geplante Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer mechanischen Aufbereitungsanlage für die Aufbereitung fester gefährlicher Abfälle, die Verlagerung des Lagerbereiches von Kühlgeräten und Elektroschrott auf den Lagerbereich des Kühlcontainers Krankenhausabfälle (künftig keine Annahme von Krankenhausabfällen), das Umfüllen / (Vor-)Mischen von gleichartigen flüssigen, gefährlichen Abfällen in größere Gebindeeinheiten bzw. innerhalb Saugdrucktankzügen, die Ertüchtigung von betrieblichen Flächen als zusätzliche Lager- und Bereitstellungsfläche und die Reduzierung der maximal vorhandenen Mengen an Abfallstoffen mit der Einstufung sehr giftig und giftig.

Die Lagerhöchstmenge an nicht gefährlichen Abfällen beträgt 2.306,2 t, die Durchsatzleistung Behandeln bezogen auf die Aufbereitung an nicht gefährlichen Abfällen max. 16 t/d, die Leistung Umschlagen bezogen auf die Aufbereitung an nicht gefährlichen Abfällen max. 27 t/d.

Die Lagerhöchstmenge an gefährlichen Abfällen beträgt 382,2 t, die Durchsatzleistung Behandeln bezogen auf die Aufbereitung an gefährlichen Abfällen beträgt max. 43 t/d, die Leistung Umschlagen bezogen auf die Aufbereitung an gefährlichen Abfällen max. 27 t/d.

Die Betriebszeiten für den gesamten Standort sind Montag bis Samstag jeweils von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr und für die Anlieferung von Leercontainern, Abfallstoffen, Zuschlagstoffe, Hilfsstoffen sowie die Abholung/Abfuhr von Abfällen Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Zu a), b) und c): Folgende Abfallarten sind für eine Behandlung vorgesehen:

Behandlung gefährlicher Abfälle:

Abfallstoff	AVV-Nr.	Bezeichnung	Durchsatzleistung in t/d
Ölhaltige Abfälle	05 01 05*	verschüttetes Öl	16 (16 bei Zerkleinern)
	05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	
	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	
	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	
	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	
	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
	13 01 13*	andere Hydrauliköle	
	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
	13 07 01*	Heizöl und Diesel	
	13 07 02*	Benzin	
	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	
	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten		

	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
	13 08 02*	andere Emulsionen	
	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	
Bearbeitungs-emulsionen	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	1
Sonstige Schlämme	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	
	05 01 04*	saure Alkylschlämme	
	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	2 (16 t bei Zerkleinern)	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		

07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

	19 02 09*	festе brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 13 01*	festе Abfälle aus der Sanierung von Boden, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Boden, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
Chemikalien	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
	06 01 02*	Salzsäure
	06 01 03*	Flusssäure
	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
	06 01 06*	andere Säuren
	06 02 01*	Calciumhydroxid
	06 02 03*	Ammoniumhydroxid
	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
	06 02 05*	andere Basen
	06 03 11*	festе Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
	06 03 13*	festе Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
	10 01 09*	Schwefelsäure
	11 01 05*	saure Beizlösungen
	11 01 06*	Säuren a. n. g.
	11 01 07*	alkalische Beizlösungen
	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
	20 01 14*	Säuren
	20 01 15*	Laugen
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
	09 01 04*	Fixierbäder
	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
	20 01 17*	Fotochemikalien
	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche

	enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
Lösemit- tel, Löse- mittelge- mische	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	

	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	
	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
	20 01 13*	Lösemittel	
Abfälle ölver- schmutzte Betriebs- mittel & Fettabfälle	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	
	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	16 01 07*	Ölfilter	
	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	
	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	16 (Zer- klei- nern)
Altfarben, Lacke	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	
	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	
	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	
	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	
	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Löse-	16 (Zer- klei- nern)

		mitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	
	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 19*	Dispersionsöl	
	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 17*	Harzöle	
	08 05 01*	Isocyanatabfälle	
	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
Sonstige	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 03 02*	andere Abfälle	
	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	
	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	
	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	16 (Zerkleinern)

Die Behandlungsleistung bezogen auf die Aufbereitung gefährlicher Abfall beträgt maximal 27 t/d ohne Zerkleinern. Die Behandlungsleistung „Zerkleinern“ beträgt maximal 16 t/d. Die gesamte Behandlungsleistung bezogen auf die Aufbereitung gefährlicher Abfall beträgt somit 43 t/d.

Behandlung nicht gefährlicher Abfälle:

Abfallstoff	AVV-Nr.	Bezeichnung
Straßenkehr- richt, Sand- fang, Bagger- gut	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
	19 08 02	Sandfangrückstände
	20 03 03	Straßenkehrricht
	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
Abfälle zur Verwer- tung (AZV) und Ge- mischte Sied- lungsab- fälle	15 01 06	gemischte Verpackungen
	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
(Sonstige) Schläm- me	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
	04 01 99	Abfälle a. n. g.
	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen

	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
	10 02 10	Walzzunder
	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
	11 05 02	Zinkasche
	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Boden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
Chemikalien	05 01 17	Bitumen
	06 02 99	Abfälle a. n. g.
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
	06 03 99	Abfälle a. n. g.
	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen

	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
Lösemit- tel, Lö- semit- telgemi- sche	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
	07 06 99	Abfälle a. n. g.
Abfälle ölver- schmutz- te Be- triebs- mittel & Fettab- fälle	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
Altfar- ben, Lacke	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
	08 01 99	Abfälle a. n. g.
	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
	08 02 99	Abfälle a. n. g.
	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
	08 03 99	Abfälle a. n. g.
	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

Sonstige	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
	07 05 99	Abfälle a. n. g.
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
	20 01 08	biologisch abbaubare Kuchen- und Kantinenabfälle
	20 01 25	Speiseöle und -fette

Die Behandlungsleistung bezogen auf die Aufbereitung nicht gefährlicher Abfall beträgt maximal 16 t/d.

Zu d): Folgende Abfallarten sind für eine Lagerung vorgesehen:

Zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle:

Abfallstoff	AVV-Nr.	Bezeichnung	Lagermenge in t
Kunststoff/Folie n/Styropor	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	
Altholz	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	3
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
Metallabfälle inkl.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2

Spraydo- sen	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
Abfälle zur Verwer- tung (AZV) und gemischte Sied- lungsab- fälle	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mecha- nischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
Minerali- sche Ab- fallstoffe	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	50
	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dich- tungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
Ölhaltige Abfälle	05 01 05*	verschüttetes Öl	8
	05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	
	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	
	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	
	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	
	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
	13 01 13*	andere Hydrauliköle	
	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineral- ölbasis	

	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
	13 07 01*	Heizöl und Diesel	
	13 07 02*	Benzin	
	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	
	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	
	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
	13 08 02*	andere Emulsionen	
	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	
Dämmmaterialien und asbesthaltige Baustoffe	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	3
Batterien	16 06 01*	Bleibatterien	
	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20
Bearbeitungs-emulsionen	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	5
Sonstige Schlämme	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	
	05 01 04*	saure Alkylschlämme	
	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10

06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

	ten	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Boden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Boden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
Elektro- nikschrott	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

Chemika- lien	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
	06 01 02*	Salzsäure
	06 01 03*	Flusssäure
	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
	06 01 06*	andere Säuren
	06 02 01*	Calciumhydroxid
	06 02 03*	Ammoniumhydroxid
	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
	06 02 05*	andere Basen
	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
	10 01 09*	Schwefelsäure
	11 01 05*	saure Beizlösungen
	11 01 06*	Säuren a. n. g.
	11 01 07*	alkalische Beizlösungen
	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
	20 01 14*	Säuren
	20 01 15*	Laugen
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
	09 01 04*	Fixierbäder
	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
	20 01 17*	Fotochemikalien
	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	
	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	
	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	
	16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	
	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
Leuchtstoffröhren	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	3
Lösemittel, Lösemittelgemische	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	

	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	
	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
	20 01 13*	Lösemittel	
Pflanzenschutzmittel, Pestizide	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 04 03*	Calciumarsenat	
	20 01 19*	Pestizide	25
Quecksilber und PCB-haltige Abfälle	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	
	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	
	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	
	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	
	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	0,2
Abfälle über-schmutzte Betriebsmittel & Fettabfälle	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	
	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	16 01 07*	Ölfiler	
	16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	
	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	100
Altfarben, Lacke	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	
	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	
	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	
	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	20

	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 03 19*	Dispersionsöl
	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 04 17*	Harzöle
	08 05 01*	Isocyanatabfälle
	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
Sonstige	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 03 02*	andere Abfälle
	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von

	industriellem Abwasser enthalten
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen

Die Lagerhöchstmenge an gefährlichen Abfällen beträgt 382,2 t.

Zu e): Folgende Abfallarten sind für eine Lagerung vorgesehen:

Zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle:

Abfallstoff	AVV-Nr.	Bezeichnung	Lagermenge in t
Altglas	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	200
	15 01 07	Verpackungen aus Glas	
	16 01 20	Glas	
	17 02 02	Glas	
	19 12 05	Glas	
	20 01 02	Glas	
Papier, Pappe, Kartona-ge	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	300
	19 12 01	Papier und Pappe	
	20 01 01	Papier und Pappe	
Straßenkehrri- cht, Sandfang, Baggergut	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	400
	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
	19 08 02	Sandfangrückstände	
	20 03 03	Straßenkehrri- cht	
	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
Kunststoff/Foli- en/Styro- por	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	300
	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
	07 02 13	Kunststoffabfälle	
	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
	07 02 99	Abfälle a. n. g.	
	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
	15 01 05	Verbundverpackungen	
	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
	16 01 19	Kunststoffe	
	17 02 03	Kunststoff	
	19 12 04	Kunststoff und Gummi	
	20 01 39	Kunststoffe	
	20 03 07	Sperrmüll	

	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	
Altholz	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
	03 01 99	Abfälle a. n. g.	
	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
	15 01 03	Verpackungen aus Holz	
	17 02 01	Holz	
	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	500
Metall- abfälle inkl. Spray- dosen	02 01 10	Metallabfälle	
	10 08 99	Abfälle a. n. g.	
	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
	12 01 02	Eisenstaub und -teile	
	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
	15 01 04	Verpackungen aus Metall	
	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
	16 01 17	Eisenmetalle	
	16 01 18	Nichteisenmetalle	
	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
	17 04 02	Aluminium	
	17 04 03	Blei	
	17 04 04	Zink	
	17 04 05	Eisen und Stahl	
	17 04 06	Zinn	
	17 04 07	gemischte Metalle	
	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
	19 12 02	Eisenmetalle	
	19 12 03	Nichteisenmetalle	
	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
	20 01 40	Metalle	
	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	50
Abfälle zur Ver- wertung (AZV) und Ge- mischte Sied-	15 01 06	gemischte Verpackungen	
	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	100

lungsabfälle	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
Mineralische Abfallstoffe	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
	17 01 01	Beton	
	17 01 02	Ziegel	
	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
	20 02 02	Boden und Steine	250
Altreifen	16 01 03	Altreifen	20
Batterien	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	5
(Sonstige) Schlämme	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
	04 01 99	Abfälle a. n. g.	
	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Aus-	50

		nahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
	10 02 10	Walzzunder	
	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
	11 05 02	Zinkasche	
	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Boden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
Elektro- nik- schrott	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
			3

	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
Chemikalien	05 01 17	Bitumen	
	06 02 99	Abfälle a. n. g.	
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
	06 03 99	Abfälle a. n. g.	
	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	5
Lösemit- tel, Lö- semittel- gemi- sche	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
	07 06 99	Abfälle a. n. g.	5
Pflanzen- schutz- mittel, Pestizide	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
	07 06 99	Abfälle a. n. g.	30
Abfälle ölver- schmutz- te Be- triebs- mittel & Fettab- fälle	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	20
Altfar- ben, Lacke	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	
	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	50

	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
	08 01 99	Abfälle a. n. g.	
	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	
	08 02 99	Abfälle a. n. g.	
	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
	08 03 99	Abfälle a. n. g.	
	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	
	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
Sonstige	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
	07 05 99	Abfälle a. n. g.	
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03	

	fallen	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
20 01 08	biologisch abbaubare Kuchen- und Kantinenabfälle	
20 01 25	Speiseöle und -fette	

Die Lagerhöchstmenge an nicht gefährlichen Abfällen beträgt 2.306,2 t.

Zu f): Folgende gefährliche Abfallarten sind für den Umschlag vorgesehen:

Abfallstoff	AVV-Nr.	Bezeichnung
Kunststoff/Folien/Styropor	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
Altholz	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
Metallabfälle inkl. Spraydosens	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
Abfälle zur Verwertung (AZV) und gemischte Siedlungsabfälle	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
Mineralische Abfallstoffe	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten

	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
Ölhaltige Abfälle	05 01 05*	verschüttetes Öl
	05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
	13 01 04*	chlorierte Emulsionen
	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
	13 01 13*	andere Hydrauliköle
	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
	13 07 01*	Heizöl und Diesel
	13 07 02*	Benzin
	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	

	13 08 02*	andere Emulsionen
	13 08 99*	Abfälle a. n. g.
Dämmmaterialien und asbesthaltige Baustoffe	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
Batterien	16 06 01*	Bleibatterien
	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
Bearbeitungsemulsionen	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
Sonstige Schlämme	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
	05 01 04*	saure Alkylschlämme
	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Boden, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Boden, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
Elektronik-schrott	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
Chemika-lien	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
	06 01 02*	Salzsäure
	06 01 03*	Flusssäure
	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
	06 01 06*	andere Säuren
	06 02 01*	Calciumhydroxid
	06 02 03*	Ammoniumhydroxid
	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
	06 02 05*	andere Basen
	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
	10 01 09*	Schwefelsäure
	11 01 05*	saure Beizlösungen
	11 01 06*	Säuren a. n. g.
	11 01 07*	alkalische Beizlösungen
	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
	20 01 14*	Säuren
	20 01 15*	Laugen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	

	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
	09 01 04*	Fixierbäder
	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
	20 01 17*	Fotochemikalien
	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
	16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
Leuchtstoffröhren	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
Lösemittel, Lösemittelgemische	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
	20 01 13*	Lösemittel
Pflanzen- schutzmit- tel, Pestizi- de	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 04 03*	Calciumarsenat
	20 01 19*	Pestizide
Quecksil- ber und PCB- haltige Abfälle	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
Abfälle ölver-	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten

schmutzte Betriebsmittel & Fettabfälle	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	16 01 07*	Ölfilter
	16 07 08*	ölhaltige Abfälle
	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
Altfarben, Lacke	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 03 19*	Dispersionsöl
	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 04 17*	Harzöle
	08 05 01*	Isocyanatabfälle
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe ent-	

		halten	
	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
Sonstige	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 03 02*	andere Abfälle	
	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	
	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	
	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
		20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen

Die Umschlagleistung bezogen auf die Aufbereitung an gefährlichen Abfällen beträgt maximal 27 t/d.

Zu g): Folgende nicht gefährliche Abfallarten sind für den Umschlag vorgesehen:

Abfallstoff	AVV-Nr.	Bezeichnung
Altglas	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
	15 01 07	Verpackungen aus Glas
	16 01 20	Glas
	17 02 02	Glas
	19 12 05	Glas
	20 01 02	Glas
Papier, Pappe, Kartonage	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
	19 12 01	Papier und Pappe
	20 01 01	Papier und Pappe
Straßenkehrricht, Sandfang, Baggertgut	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
	17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
	19 08 02	Sandfangrückstände
	20 03 03	Straßenkehrricht
	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
Kunststoff/Folien/Styropor	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
	07 02 13	Kunststoffabfälle
	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
	07 02 99	Abfälle a. n. g.

	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
	15 01 05	Verbundverpackungen
	15 01 09	Verpackungen aus Textilien
	16 01 19	Kunststoffe
	17 02 03	Kunststoff
	19 12 04	Kunststoff und Gummi
	20 01 39	Kunststoffe
	20 03 07	Sperrmüll
	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.
Altholz	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
	03 01 99	Abfälle a. n. g.
	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
	15 01 03	Verpackungen aus Holz
	17 02 01	Holz
	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
Metallabfälle inkl. Spraydosen	02 01 10	Metallabfälle
	10 08 99	Abfälle a. n. g.
	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
	12 01 02	Eisenstaub und -teile
	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
	15 01 04	Verpackungen aus Metall
	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
	16 01 17	Eisenmetalle
	16 01 18	Nichteisenmetalle
	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
	17 04 02	Aluminium
	17 04 03	Blei
	17 04 04	Zink
	17 04 05	Eisen und Stahl
	17 04 06	Zinn
	17 04 07	gemischte Metalle
	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
	19 10 02	NE-Metall-Abfälle
	19 12 02	Eisenmetalle
	19 12 03	Nichteisenmetalle
	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

	20 01 40	Metalle
	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
Abfälle zur Verwertung (AZV) und Gemischte Siedlungsabfälle	15 01 06	gemischte Verpackungen
	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
Mineralische Abfallstoffe	10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
	17 01 01	Beton
	17 01 02	Ziegel
	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
	20 02 02	Boden und Steine
Altreifen	16 01 03	Altreifen
Batterien	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
(Sonstige) Schlämme	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
	04 01 99	Abfälle a. n. g.
	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme

	derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 05 02	Zinkasche
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Boden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
Elektronik-schrott	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 14	

	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
Chemikalien	05 01 17	Bitumen
	06 02 99	Abfälle a. n. g.
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
	06 03 99	Abfälle a. n. g.
	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
Lösemittel, Lösemittelgemische	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
	07 06 99	Abfälle a. n. g.
Pflanzenschutzmittel, Pestizide	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
	07 06 99	Abfälle a. n. g.
Abfälle ölverschmutzte Betriebsmittel & Fettabfälle	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
Altfarben, Lacke	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
	08 01 99	Abfälle a. n. g.

	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
	08 02 99	Abfälle a. n. g.
	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
	08 03 99	Abfälle a. n. g.
	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
Sonstige	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
	07 05 99	Abfälle a. n. g.
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
	20 01 08	biologisch abbaubare Kuchen- und Kantinenabfälle
	20 01 25	Speiseöle und -fette

Die Umschlagleistung bezogen auf die Aufbereitung an nicht gefährlichen Abfällen beträgt maximal 27 t/d.

Die Anlage verfügt über eine maximale Gesamtlagerkapazität von 2.688,4 t an gefährlichen (382,2 t) und nicht gefährlichen (2.306,2 t) Abfällen zusammen.

Die Anlage verfügt über eine maximale Behandlungsdurchsatzleistung bezogen auf die Aufbereitung von 43 t an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zusammen.

Die Anlage verfügt über eine maximale Umschlagsleistung bezogen auf die Aufbereitung von 27 t/d an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zusammen.

In der Gesamt-Anlage der Fa. SITA Süd GmbH, Daimlerstr. 2, 75438 Knittlingen, werden die folgenden gefährlichen Stoffe mit den maximal vorhandenen Mengen gelagert. Das Stoffpotential ist in der nachfolgenden Tabelle gemäß der Störfall-Verordnung – 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) aufgeführt.:

Nr. Tabelle Anhang I der 12. BImSchV	Bezeichnung	max. vorhandene Menge in kg
1	sehr giftig	2.500
2	giftig	20.000
3	brandfördernd	1.000
6	entzündlich	40.000
7a	leichtentzündlich	500
7b	leichtentzündliche Flüssigkeiten	30.000
8	hochentzündlich	2.000
9a	umweltgefährlich mit R50 oder R50/53	35.000
9b	umweltgefährlich mit R51/53	120.000
10a	Einstufungen mit R14 oder R14/15	250
10b	Einstufungen mit R14 oder R29	250

Das Betriebsgelände untergliedert sich in 3 Betriebsbereiche (BE).

BE 1000

Annahme, Input-/Output-Lager, Umschlag- und Sortierflächen Bereitstellung zur Ein- und Auslagerung

BE 1100	Annahme / Vorprüfung
BE 1200	Bereitstellung / Umschlag
BE 1300	Lager Input / Output

Im Bereich der BE 1000 ist die Ertüchtigung von betrieblichen Flächen (L21) als zusätzliche Lager- und Bereitstellungsfläche vorgesehen.

BE 2000

Aufbereitung

BE 2100	Aufbereitung fester Abfälle
BE 2200	Aufbereitung flüssiger Abfälle

Im Bereich der BE 2000 sind die Behandlung (Umfüllen / Mischen / Zerkleinern) von gefährlichen Abfällen und die Lagerung der Input- und Output-Abfälle vorgesehen.

Die Betriebszeiten von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr gelten für folgende Aufbereitungstätigkeiten:

- Allgemeiner Lagerverkehr (Material-Einlagerung / -Auslagerung)
- Material-Vorsortierung
- Beschickung und Betrieb der Aufbereitung und Umschlagstätigkeiten

Für die Realisierung der Aufbereitungsanlage wird die Lagerung von Kühlgeräten und Elektroschrotten in den Bereich L11 verlagert. Verlagerung des Lagerbereiches von Kühlgeräten und Elektroschrott auf den Bereich des Lagerbereichs Kühlcontainer Krankenhausabfälle; künftig erfolgt keine Annahme von Krankenhausabfällen.

BE 3000

Infrastruktur & Anlagen

BE 3100	Verwaltung
BE 3200	Betriebstankstelle
BE 3300	Waschhalle/Instandhaltung
BE 3400	Entwässerung

Im Bereich der BE 3000 sind keine Änderungen vorgesehen.

Es bestehen folgende Lagerbereiche:

L01 Zwischenlagerhalle Säuren / Basen mit Paletten Waage

Folgende Abfälle werden hier gelagert:

- Säuren / Laugen
- Schlämme
- Öl- und Öl/-Wassergemische

Art der Lagerung:

- Passive Lagerung in Kleingebinden, Fassware und IBC´s
- Bodenlagerung

Lagerkapazität: 220 t

L02 Lager brennbare Stoffe

Folgende Abfälle werden hier gelagert:

- Flüssige, pastöse und feste Abfälle, die als entzündlich, leicht entzündlich einzustufen sind
- Giftige, sehr giftige Abfälle, sofern zugleich entzündlich / leicht entzündlich sind.

Art der Lagerung:

- Passive Lagerung in Kleingebinden, Fassware und IBC´s

Lagerkapazität: 55 t

L03 Lager sehr giftige und giftige Flüssigkeiten und Feststoffe

Folgende Abfälle werden hier gelagert:

- Flüssige, pastöse und feste Abfälle, die als giftig und sehr giftig einzustufen sind.

Art der Lagerung:

- Passive Lagerung in Kleingebinden, Fassware und IBC´s

Lagerkapazität: sehr giftige Stoffe 2,5 t, giftige Stoffe 20 t

L04 Umfüllcontainer

Folgende Abfälle werden hier gelagert:

- Flüssige, pastöse und feste Abfälle, die als entzündlich, leicht entzündlich einzustufen sind.

Behandlung:

- Umfüllen/Mischen von gleichartigen flüssigen, gefährlichen Abfällen in dem Umfüllcontainer

Behandlungskapazität: 0,1 t/d

L05-10 Gefahrstoffboxen 1 - 6

Folgende Abfälle werden hier gelagert:

- Abfälle aus dem Bereich der Laborchemikalien, welche oxydierend, brandfördernd wirken
- Peroxide, selbstentzündliche Substanzen
- noch nicht eindeutig identifizierbare Abfälle
- Laborchemikalien und Chemikalien, die bei Kontakt mit Wasser entzündliche Gase entwickeln

Art der Lagerung:

- Passive Lagerung in Kleingebinden, Fassware und IBC´s
- Separatlagerung Gefahrstoffboxen 01 -06

Lagerkapazität: L05: < 1 t; L06: <0,5 t; L07: <5 t; L08: <1 t; L09: 1 t; L10: <1 t

Lagerkapazität 05-10 zusammen maximal < 1 t

L11 Lagerfläche für Kühlgeräte und Elektroschrott

Folgende Abfälle werden hier gelagert:

- Elektrogeräte i. S. des ElektroG

Art der Lagerung:

- Bodenlagerung und Zusammenstellung von Transporteinheiten

Lagerkapazität: 3 t

L12 Lager Druckgaspackungen (Spraydosen)

Folgende Abfälle werden hier gelagert:

- Druckgaspackungen und Spraydosen

Art der Lagerung:

- Passive Lagerung in Kleingebinden, Fassware und IBC´s
- Separatlagerung

Lagerkapazität: < 10 t

L13 Sortier- und Probenahmebereich

- Beprobung für L04
- Instandhaltung Sortier-, Verpackungs- und Probenahmebereich sowie Arbeitsbereich für IBC-Instandhaltung und –Prüfung

L14 Aufbereitungsanlage

Folgende gefährliche Abfälle werden behandelt:

- hochentzündlich

- leichtentzündlich
- gesundheitsschädlich
- ätzend
- reizend

Arbeitsflächen Aufbereitungsanlage:

Folgende gefährliche Abfälle werden behandelt:

- hochentzündlich
- leichtentzündlich
- gesundheitsschädlich
- ätzend
- reizend

Behandlung:

- Volumenreduzierung
- Aufarbeitung der festen Abfälle für die Verbesserung des Heizwertes für den Einsatz in der thermischen Verwertung (Verbrennung) – Einstellung Heizwert
- Erfüllung der Annahmebedingungen der Entsorgungspartner

Behandlung: 16 t/d

L15 nicht vorhanden

L16 Umladerampe für feste gefährliche Abfälle

Art der Lagerung:

- Passive Lagerung in Kleingebinden, Fassware und IBC´s

Umladen und Zuweisung zu den entsprechenden Lagerbereichen in L01 bzw.

L17.1 und 17.2

Lagerkapazität: < 20 t

L17.1 Abstell- und Bereitstellungsfläche für Absetz- und Abrollcontainer mit

L17.2 festen Schüttgutabfällen

Folgende Abfälle werden hier gelagert:

- Säuren / Laugen
- Schlämme / Chemikalien
- Öl- und Öl/Wassergemische
- Feste Abfälle (Altholz AIV etc.)

Art der Tätigkeit:

- Passiver Umschlag in Kleingebinden, Fassware und IBC´s
- Umladen und Zuweisung zu den entsprechenden Lagerbereichen in L01

Lagerkapazität: 120 t

L18 Abstell- und Bereitstellungsfläche für IBC´s

Folgende Abfälle werden hier gelagert:

- Stoffe divers, gefährlicher Abfall

Art der Tätigkeit:

- Passiver Umschlag in Kleingebinden, Fassware und IBC´s
- Umladen und Zuweisung zu den entsprechenden Lagerbereichen
- Entzerrung der Anliefer- und Abholvorgänge

Umschlagsleistung 27 t/d

L19 Abstell- und Bereitstellungsfläche

Folgende Abfälle werden hier gelagert:

- Stoffe divers, gefährlicher Abfall

Art der Tätigkeit:

- Passiver Umschlag in Kleingebinden, Fassware und IBC´s
- Umladen und Zuweisung zu den entsprechenden Lagerbereichen
- Umfüllen/Mischen von gleichen flüssigen, gefährlichen Abfällen in den Saugdrucktankzügen

L20 Abstellhalle befüllte Saugdrucktankzüge

Folgende Abfälle werden hier gelagert:

- Säuren / Laugen
- Schlämme
- Öl- und Öl/Wassergemische

Art der Lagerung:

- Passive Lagerung in Kleingebinden, Fassware und IBC´s

Lagerkapazität: 50 t

Behandlung: Umfüllen / Mischen

- Schlämme
- Laugen
- Öl- und Öl/Wassergemische

Umfüllen / Mischen von gleichen flüssigen, gefährlichen Abfällen in Saugdruck-tankzügen.

Lagerkapazität: 50 t

Behandlungskapazität: 27 t/d

L21 Abstell- und Bereitstellungsfläche Anlieferung und Abholung

Folgende Abfälle werden hier gelagert:

- Stoffe divers (nicht gefährlicher Abfall und gefährlicher Abfall)

Lagerkapazität: < 100 t

L22 Lagerhalle und Flächen zur Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (ehemals EBS-Halle)

Folgende Abfälle werden hier gelagert:

- Nicht gefährlicher Abfall

Art der Lagerung:

- Altholz und Gipsabfälle
- Lagerung und Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen in loser Schüttung
- Container und Mulden
- Trennung durch flexible Megablogs

Lagerkapazität: L22 + L23: 2.306,2 t

L23 Fläche zur Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (ehemals EBS-Halle)

Folgende Abfälle werden hier gelagert:

- Nicht gefährlicher Abfall

Art der Lagerung:

- Lagerung und Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen in loser Schüttung
- Container und Mulden

Lagerkapazität: L22 + L23: 2.306,2 t

L24/25 Umladestation nicht gefährlicher Abfall

Folgende Abfälle werden hier gelagert:

- Nicht gefährlicher Abfall

Art der Lagerung:

- Passive Lagerung, Bereitstellung zum Abtransport in Containern und Mulden

Lagerkapazität: 20 t

Die Lagerkapazität in den vorgenannten einzelnen Bereichen L01 – L25 darf die maximale Gesamtlagerkapazität von 2.688,4 t an gefährlichen (382,2 t) und nicht gefährlichen (2.306,2 t) Abfällen nicht überschreiten.

4. Nebenbestimmungen Bedingungen, Auflagen und inhaltliche Beschränkungen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Nebenbestimmungen aus den bisherigen Bescheiden gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen bzw. durch die Änderung entfallen sind.

4.1.2 Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben sowie instand zu halten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4.1.3 Für die SITA Süd GmbH ist diejenige Person mitzuteilen, die für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt.

4.1.4 Nach der Errichtung der Aufbereitungsanlage ist die Anlage vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV zu prüfen.
Der Bericht des Sachverständigen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe innerhalb eines Monats nach der Errichtung zu übersenden.

Die Aufbereitungsanlage ist als überwachungsbedürftige Anlage wiederkehrend zu prüfen (§ 16 BetrSichV). Die Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bzw. einer Sicherheitstechnischen Bewertung innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme festzulegen.

4.1.5 Bei einer Stilllegung des Gesamtbetriebes oder einzelner Anlagen ist § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten. Die geplanten Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.

4.1.6 Alle Anlagen sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig sowie nach Bedarf zu warten.

- 4.1.7 In der mechanischen Aufbereitungsanlage dürfen nur Gebinde mit Restanhaftungen von ölhaltigen Betriebsmitteln, festen und pastösen Restanhaftungen von Altfarben, Lacken und ähnlichen Materialien behandelt werden. Es dürfen nur Gebinde von Abfällen in der mechanischen Aufbereitungsanlage behandelt werden, die in der Liste der Abfallstoffe in der Spalte „Art der Behandlung“ mit „ZS – Zerkleinern“ gekennzeichnet sind.
- 4.1.8 Eine aktuelle Auflistung der Art und Menge der gelagerten Abfälle ist im Zugangsbereich des Betriebsgeländes bereit zu halten.
- 4.1.9 Vor dem Mischen von flüssigen Abfällen ist eine Analyse dieser Abfälle durchzuführen, um chemische, physikalische, biologische, explosive und sonstige Reaktionen zu vermeiden. Bei gleichbleibender stofflicher Zusammensetzung und gleicher Herkunft kann auf eine wiederholte Analyse verzichtet werden. Die Identifizierung der Abfallstoffe für die Aufbereitung (fester und flüssiger Abfälle) hat anhand der Beschreibung in den Antragsunterlagen Kapitel 3.5.1 „Identifizierung und Analytik der Abfallstoffe“ zu erfolgen. Das Ergebnis der Analyse ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.1.10 Die bereits implementierten Vorgaben aus dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen und dem Sicherheitsmanagementsystem sind beizubehalten und weiter anzuwenden.
- 4.1.11 Maschinen- und Sicherheitsbauteile müssen insbesondere den Sicherheitsanforderungen der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) entsprechen.

Maschinen- und Sicherheitsbauteile, die in § 1 der 9. ProdSV aufgeführt sind, dürfen danach erstmals in Betrieb genommen werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen und ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung und die CE-Konformitätskennzeichnung nachgewiesen ist (§§ 4, 5 der 9. ProdSV).

Für die mechanische Aufbereitungsanlage ist eine Gesamt-

Konformitätserklärung vor Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.2 vorzulegen.

- 4.1.12 Es ist ein Konzept zu erstellen, in dem im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Behandlungsanlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage, Maßnahmen festgelegt werden.

Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungen (deklaratorisch):

- 4.1.13 Sicherung gegen unbefugten Zugang

4.1.13.1 Das gesamte Firmengelände ist durch einen mindestens 2 m hohen Sicherheitszaun mit Übersteigschutz zu sichern. Sofern die Zufahrtsbereiche nicht durch Überwachungspersonal überwacht werden, sind diese ebenfalls mit einem geschlossenen Tor zu sichern.

4.1.13.2 Die einzelnen Lager sind nach Betriebsschluss und außerhalb von Be- und Entladungsvorgängen zu verschließen.

4.1.13.3 Der gesamte Sonderabfallbereich darf nur zum Be- und Entladen von Fahrzeugen befahren werden.

4.1.13.4 Der gesamte Sonderabfallbereich muss durch entsprechende Abgrenzungen (z. B. Hinweisschilder) von den übrigen Bereichen abgetrennt werden.

4.1.13.5 Im Falle einer Brandmeldung müssen die Zufahrtswege für den allgemeinen Verkehr gesperrt (z. B. durch eine automatische Ampelanlage) und freigehalten werden, um den Rettungsfahrzeugen einen ungehinderten Zugang zu ermöglichen.

- 4.1.14 Annahme-, Sortier- und Probenahmebereich

4.1.14.1 Im Sortier- und Probenahmebereich dürfen nur so viele Abfälle bereitgestellt werden, wie für den laufenden Sortiervorgang benötigt werden. Grundsätz-

lich dürfen dort nach Betriebsschluss keine Abfälle zwischengelagert werden.

- 4.1.14.2 Der Boden des Sortierbereiches ist mit einem antistatischen Bodenbelag auszurüsten, so dass keine Funkenbildung entstehen kann (z. B. leitfähiger Boden zur evtl. Ableitung elektrostatischer Aufladung).
- 4.1.14.3 Die Sortiertische und Metallroste müssen so aufgestellt und beschaffen sein, dass sich keine statischen Aufladungen ergeben können, z. B. durch Erdung usw.
- 4.1.14.4 Im Sortier- und Annahmehbereich dürfen nur Betriebsmittel und Anlagen verwendet werden, die weder betriebsmäßig noch durch Betriebsstörungen Zündquellen werden können.
- 4.1.14.5 Der Sortierbereich muss mindestens mit einer Notbrause versehen werden. Die Brause muss mit Trinkwasserqualität möglichst am Ausgang montiert werden.
Der Standort der Notbrausen ist auffallend zu kennzeichnen. Das Ventil darf einmal geöffnet nicht selbstschließend sein und es müssen mindestens 20 l/min Wasser abgeleitet werden.
- 4.1.14.6 Die Ziffer 2.6 aus der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 07.02.1995, Az. 40-106.11, Landratsamt Enzkreis, wird wie folgt geändert:
Mindestens zwei Beschäftigte müssen für das Sortieren und Einordnen der Stoffe, den Umgang und Vertrieb die notwendige Sachkunde besitzen.
- 4.1.14.7 Den Beschäftigten sind folgende Arbeitsschutzgrundausrüstungen zur Verfügung zu stellen:
- a. Augensprühflasche (Wir empfehlen, am Wasseranschluss fest installierte Augenduschen anzubringen)
 - b. chemikalienbeständige Handschuhe, Schutzhelm
 - c. Schutzbrille
 - d. chemikalienbeständige Schürze
 - e. Schutzschuhe mit leitfähiger Sohle
 - f. Arbeitskleidung

Als Notfallausrüstung sind z. B. geeignete Atemschutzmasken mit geeigneten Filteraufsätzen bereitzustellen.

- 4.1.14.8 Der Arbeitgeber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.
- 4.1.14.9 Die als Sichtverbindung vorgesehene Fenster, Türen oder Wandflächen müssen aus durchsichtigem Glas oder einem anderen, in gleicher Weise durchsichtigen Werkstoff bestehen.
Die Unterkante der Fenster soll zwischen 0,85 m und 1,25 m über dem Raumfußboden liegen, je nachdem, ob die Arbeitnehmer im Raum überwiegend sitzen oder stehen.
- 4.1.14.10 Die Gesamtfläche der Sichtverbindung muss 1/10 des Arbeitsplatzbereiches betragen.
- 4.1.14.11 Die Lüftung des Sortierbereiches muss entsprechend § 3 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung i. V. m. der zugehörigen Arbeitsstättenrichtlinie erfolgen. Der Sortierraum muss mit einer Heizung ausgerüstet sein, so dass bei Arbeitsbeginn 17°C erreicht werden.
- 4.1.14.12 Die vorgesehene Abluftanlage muss so dimensioniert sein, dass die beim Öffnen der Gefäße oder Gebinde entstehenden Dämpfe und Gase an ihren Austritts- oder Entstehungsstellen vollständig erfasst und ohne Gefahr für die Beschäftigten und Umwelt beseitigt werden.
- 4.1.14.13 Die vorgesehene Abluftreinigungsanlage (Kohlefilter) muss so ausgelegt und beschaffen sein, dass die anfallenden schädlichen Gase und Dämpfe mit dem größtmöglichen Wirkungsgrad zurückgehalten werden. Es sind solche Aktivkohlefilter auszuwählen, die wieder regenerierbar sind. Um die Funktionstüchtigkeit des Kohlefilters zu gewährleisten, ist dessen Standzeit

zu ermitteln (z. B. durch Wiegung, Beprobung oder Beladung usw.), um dementsprechend dem Regenerationszyklus festzulegen. Der Austausch ist in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Der Abscheidegrad bzw. das Rückhaltevermögen der Filteranlage muss so ausgelegt sein, dass die in der TA Luft festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Der Kohlefilter darf nicht innerhalb von Betriebsgebäuden installiert werden. Des Weiteren müssen die Abluft- und Filteranlage mit Überwachungseinrichtungen versehen werden, so dass es im Abluft- und Filterbereich zu keinem Brand kommen kann (z. B. Temperaturüberwachung und Flammenlöschung). Das Abluftsystem ist weiter mit einer Schnellschlussklappenflammenübertragungssperre zu versehen.

- 4.1.14.14 Im gesamten Annahme- und Sortierbereich sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Entsprechende Verbotsschilder sind anzubringen.
- 4.1.14.15 Der Sortierbereich muss mit einer Blitzschutzanlage versehen werden.
- 4.1.14.16 Die Entwässerungsleitung der „Schlamhalle“ ist dicht durch einen Blindflansch zu verschließen.
- 4.1.14.17 Die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des Aktivkohlefilters der Absauganlage ist durch einen Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweis nachzuweisen.
- 4.1.14.18 Die Trennwand vom Sortierbereich zum Lagerbereich ist feuerbeständig (F 90-AB DIN 4102) herzustellen und bis unter die Dachhaut hochzuführen.
- 4.1.15 Lager für Druckgaspackungen
 - 4.1.15.1 Die zur Durchlüftung des Lagers offenen Flächen und Bereiche (Drahtzäune) dürfen nicht zugestellt werden.
 - 4.1.15.2 Neben oder im Umfeld der Lagerfläche von Druckgaspackungen dürfen keine brennbaren Abfälle – auch nicht kurzfristig – abgestellt oder gelagert werden.

- 4.1.15.3 Der Aufstellungsbereich muss so ausgeführt werden (z. B. durch überstehendes Dach oder sonstigen Sonnenschutz), dass eine Erwärmung über 50°C durch Sonnenbestrahlung oder andere Wärmequellen ausgeschlossen ist.
- 4.1.15.4 Bei der Ausrüstung und dem Betrieb des Druckgaspackungslagers sind die „Besonderen Anforderungen an Druckbehälter, Druckgaspackungen“ sowie die Technischen Regeln für Betriebssicherheit zu erfüllen.
- 4.1.16 Sonderlager (Gefahrstoffboxen)
- 4.1.16.1 Die Gefahrstoffzellen sind feuerbeständig (F 90-AB) DIN 4102) herzustellen. Die Türen zu diesen Zellen sind mindestens feuerhemmend T 30 (DIN 4102) auszuführen.
- 4.1.16.2 Selbstständige Löschanlage
Die Gefahrstoffzellen sind mit einer automatischen CO₂-Feuerlöschanlage auszurüsten. Sie ist nach den Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer auszuführen. Die Feuerlöschanlage ist an die bestehende Brandmeldeanlage anzuschließen.
- 4.1.16.3 Die CO₂-Anlage (Brandschutzmittelgebäude-Container) darf erst begangen werden, wenn z. B. durch messtechnische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der MAK-Wert für CO₂ entsprechend TRGS 900 eingehalten ist.
- 4.1.16.4 Mittels Überwachung, z. B. Wiegung der CO₂-Behälter, muss gewährleistet sein, dass die CO₂-Druckbehälter stets gefüllt sind und kein CO₂ aus dem Leitungssystem entweicht. Sofern CO₂ entweicht, muss dieses optisch und akustisch aufgezeigt werden.
- 4.1.16.5 Es muss sichergestellt werden, dass der CO₂-Container nur durch sachkundiges Überwachungspersonal begangen werden kann.
- 4.1.16.6 Bei Branderkennung durch die Rauchmelder bzw. Wärmedifferenzanzeiger müssen die im gesamten Lager- und Umfüllbereich beschäftigten Personen durch akustische und optische Warnsignale auf die Gefahr aufmerksam

gemacht werden.

Die Flutung mit CO₂ darf erst erfolgen, wenn alle anwesenden Personen durch eine entsprechende Vorwarnzeit auf die Gefahr aufmerksam gemacht wurden und sich keine Personen mehr innerhalb der Boxen und Gebäude befinden.

4.1.16.7 Die durch das einströmende CO₂ (Kohlendioxid ist ein Gas mit größerem spezifischen Gewicht als Luft und verdrängt somit die im Raum befindliche Luft) verdrängte Raumlufte muss durch entsprechende Entlüftungseinrichtungen im Deckenbereich (z. B. Druckentlastungseinrichtungen) abgeleitet werden.

4.1.16.8 Während der Flutung der Lager muss gewährleistet sein, z. B. durch entsprechende Warneinrichtungen, dass die Lager nicht von außen geöffnet werden.

Ein Begehen der Räumlichkeiten darf erst vorgenommen werden, wenn die Ursache der Flutung beseitigt ist, sowie der CO₂-Anteil wieder unter dem MAK-Wert liegt. Die Anweisungen der Feuerwehr und des Brandschutzes sind zu beachten.

4.1.16.9 Die Gefahrstoffboxen müssen mit einer Blitzschutzeinrichtung versehen werden. Es ist zu empfehlen, bereits während der Platzbefestigung einen entsprechenden Ringanker zu installieren.

4.1.16.10 Der Zugang zu den Gefahrstoffboxen ist ausreichend zu beleuchten.

4.1.17 Bestehendes Zwischenlager

4.1.17.1 Die Bereiche, in denen Stoffe gelagert oder umgefüllt werden, für die die als Sekundärschutz verlegte Schlegelplatte nicht beständig oder undurchlässig ist, sind zusätzlich oberhalb des Betonbodens durch geeignete Auffangwannen zu sichern. Das Volumen ist so groß zu dimensionieren, dass der Inhalt des größten über der Wanne gelagerten Gebindes, aber mindestens 10 % des durch die Wanne gesicherten Lagervolumens aufgefangen werden kann. Die Eignung der Wannen ist nachzuweisen.

- 4.1.17.2 Die Regallagertrennwände im bestehenden Zwischenlager müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffkl. A DIN 4102) oder mindestens feuerhemmend (F 30 DIN 4102) hergestellt werden.
- 4.1.17.3 Die Fässer und Gebinde von den einzelnen Paletten müssen während des Transportes und der Einlagerung so gesichert werden, dass ein Herabstürzen nicht möglich ist.
- 4.1.17.4 Bei Transportzwischenfällen oder Beschädigung des Lager- und Transportmaterials müssen geeignete Schutzeinrichtungen bereitgestellt werden.
- 4.1.17.5 Bei der Anlegung von Lagerflächen und Verkehrswegen ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A1.8 Verkehrswege zu beachten.
- 4.1.17.6 Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1 m an Türen, Toren und Durchgängen vorbeiführen.
- 4.1.17.7 Verkehrswege für Fahrzeuge müssen so breit sein, dass zwischen den äußeren Begrenzungen der Fahrzeuge und der Grenze der Verkehrswege ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m auf beiden Seiten vorhanden ist, bei Gegenverkehr ist noch ein Begegnungszuschlag von 0,4 m anzusetzen.
- 4.1.17.8 Ortsfeste Regale, die mit Hilfe von nicht spurgebundenen Flurförderzeugen be- oder entladen werden, müssen an ihren Eckbereichen – auch an Durchfahrten – durch einen mindestens 0,3 m hohen, ausreichend dimensionierten und gelbschwarz gekennzeichneten Anfahrschutz gesichert sein.
- 4.1.17.9 An ortsfesten Regalen mit einer Fachlast von mehr als 200 kg oder einer Feldlast von mehr als 1.000 kg müssen deutlich erkennbar angegeben sein:
Hersteller oder Einführer
Baujahr oder Kommissionsnummer
Typbezeichnung
zulässige Fach- und Feldlasten.
- 4.1.17.10 Das bestehende Zwischenlager muss mit einer Blitzschutzeinrichtung versehen sein.

4.1.18.1 Neue Trennwände und Bauteile sind standsicher zu errichten.

4.1.18.2 Öffnungen in Wänden

Die im Planheft mit T 30 bezeichneten Feuerschutzabschlüsse sind mindestens feuerhemmend (T 30 DIN 4102) herzustellen.

4.1.18.3 Sofern Feuerschutzabschlüsse oder rauchdichte Türen aus betrieblichen Gründen offen stehen sollen, sind zugelassene Feststellanlagen zu verwenden, die bei Raucheinwirkung selbsttätig schließen.

4.1.18.4 Zweiflügelige rauchdicht und selbstschließende Türen sind mit einem zugelassenen Schließfolgeregler zu versehen.

4.1.18.5 Löschgeräte

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN 14 406 bzw. DIN/EN 3 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Art des Löschmittels, die Größe und die Standorte der Feuerlöscher sind im Benehmen mit dem Brandschutzsachverständigen festzulegen.

4.1.18.6 Die Lagerbereiche sind zu kennzeichnen. An gut sichtbarer Stelle sind Schilder anzubringen, auf denen die jeweilig für den Lagerbereich zugelassenen Abfallarten angegeben sind.

4.1.18.7 Werden Sonderabfälle vor der weiteren Entsorgung umgefüllt und dabei die Identität des Abfalls nach Art und Menge verändert, so wird der Entsorgungsweg vom Abfallerzeuger zum Endbeseitiger unterbrochen. In diesen Fällen müssen Entsorgungsnachweise geführt werden, vom Abfallerzeuger ins Zwischenlager und vom Zwischenlager zum Endbeseitiger.

Die Übernahme des Abfalls ins Zwischenlager sowie die Übergabe zum Endbeseitiger ist anhand eines betrieblichen Laufzettels lückenlos und transparent zu dokumentieren. Der Laufzettel muss mindestens folgende Angaben enthalten: der Tag des Eingangs, die Abfallschlüsselnummer, die Abfallmenge, die Nummer des dazugehörigen Begleitscheines- oder Übergabescheines, die Behälterart, die Ergebnisse der Annahmekontrolle, die Zuweisung zum Lagerplatz, eine evtl. Umlagerung des Abfalls innerhalb des Zwischenlagers, den Tag des Ausgangs und den Endbeseitiger.

- 4.1.18.8 Bindemittel zum Aufsaugen von ausgelaufenen Flüssigkeiten ist stets in ausreichendem Maß bereitzuhalten.
- 4.1.18.9 Die Lagergebinde und –behälter sind dauerhaft und abriebfest zu kennzeichnen. Die Abfallart, die Herkunft und das Datum der Einlagerung müssen auf dem Aufkleber enthalten sein.
- 4.1.18.10 Für den Betrieb des Sonderabfallzwischenlagers ist ein Betriebsbeauftragter für den Abfall zu bestellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.2 – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft zu benennen.
Als Betreiber des Zwischenlagers müssen Sie in ausreichender Zahl für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes und zuverlässiges Personal beschäftigen. Das Personal muss in der Lage sein, den Betrieb ordnungsgemäß zu führen und die Annahmekontrolle sorgfältig durchzuführen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- 4.1.18.11 Es dürfen nur Stoffe eingelagert werden, die nach Art und Menge bekannt sind. Kleinere, nicht eindeutig identifizierbare Stoffmengen aus den Schadstoffsammlungen, dürfen in dem Sonderlager zwischengelagert werden. Die Mengengrenzung ergibt sich aus der Lagerkapazität des im Antrag ausgewiesenen Lagervolumens der Gefahrstoffzelle.
- 4.1.18.12 Die Genehmigungsbehörde kann unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden die ordnungsgemäße Einlagerung in allen Lagerbereichen durch Beauftragung geeigneter Labors oder Sachverständigen auf Kosten des Betreibers, jederzeit stichprobenweise überprüfen lassen (vgl. Pkt. 3 i. der bestandskräftigen Anordnung vom 29.07.1994).
- 4.1.18.13 Abfälle, die ins Zwischenlager eingebracht werden, müssen den Annahmebedingungen des Sonderabfallzwischenlagers, sowie den Annahmekriterien des Endbeseitigers entsprechen. Stellt sich bei der Eignungskontrolle heraus, dass die Identität des Abfalls nicht mit den Angaben des Entsorgungs-/Verwertungsnachweises übereinstimmt, ist er dem Abfallerzeuger zurückzubringen.
- 4.1.18.14 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen.

- 4.1.18.15 Jeweils zum 31.03. des Folgejahres ist eine Jahresübersicht Abfallbilanz dem Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.2 – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft vorzulegen.
- 4.1.18.16 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, oder sonstige Ereignisse, die eine Umweltbelastung (Boden, Wasser, Luft) zur Folge haben können, sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu melden. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern bleiben unberührt.
- 4.1.18.17 Die Empfehlungen der sicherheitstechnischen Betrachtung des TÜV sind zu beachten.
- 4.1.18.18 In allen Lagern müssen die Metallregale und Metallroste geerdet werden.
- 4.1.18.19 Im Sortierbereich, VbF-Lager und Umfüllcontainer sind Explosions-Warngeräte (Voralarm bei 20 %, Hauptalarm bei 40 % der unteren Explosionsgrenze – UEG -) in Bodennähe zu installieren.
Die Ex-Warngeräte sind auf den Stoff zu eichen, der die niedrigste UEG aufweist, wobei die Empfindlichkeit der Geräte mit zu berücksichtigen ist. Durch optische und akustische Warnsignale innerhalb als auch außerhalb, müssen die Beschäftigten auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden. Die explosionsgefährdeten Bereiche dürfen nur dann begangen und mit nicht ex-geschützten Fahrzeugen befahren werden, wenn die Ex-Warngeräte für den zu befahrenden Bereich keine Überschreitungen von 20 % (Voralarm) der UEG anzeigen.
- 4.1.18.20 Im gesamten Sonderabfallbereich dürfen nur Betriebsmittel und Anlagen verwendet werden, die weder betriebsmäßig, noch durch evtl. Betriebsstörungen, Zündgefahren hervorrufen können.
- 4.1.18.21 Alle begehbaren Lager, der Sortierbereich sowie der Gefahren- und Brandmeldebereich (während der Arbeitszeit dauernd besetzte Stelle) müssen mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet sein.

- 4.1.18.22 Die Brandmeldeanlagen, die CO₂-Löschanlagen, die Sicherheitsbeleuchtung, die Ex-Warneinrichtungen sowie die Überwachung des Lüftungsanlage müssen auch bei Netzausfall voll wirksam sein. Diese Anlagen müssen an eine vom Netz unabhängige Netzstromversorgung, welche bei Stromausfall die Versorgung übernimmt, angeschlossen sein.
- 4.1.18.23 Ein Ausfall der Absaugung in den Bereichen Gefahrstoffboxen, VbF- und Gift-Lager, Sortierbereich, Umfüllcontainer sowie eine Störmeldung der CO₂-Anlagen, der Alarmmeldung von den Ex-Warngeräten und der Brandmeldeeinrichtung muss den Beschäftigten optisch und akustisch innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten angezeigt werden.
Des Weiteren müssen die Stör- und Alarmmeldungen auf eine während der üblichen Geschäftszeiten dauernd besetzte Stelle aufgeschaltet werden. Die Brandmeldung muss außerdem auf die nächstliegende dauernd besetzte Feuerwehroleitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet werden.
- 4.1.18.24 Die Störungsmeldung bei Lüftungsausfall des VbF-Lagers sowie den Gefahrstoffboxen und Alarmmeldung von den CO₂-Feuerlöschanlagen (VbF- und Giftlager sowie Gefahrstoffboxen) muss nach Betriebsschluss und an den Wochenenden auf eine dauernd besetzte Stelle aufgeschaltet werden, um entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.
- 4.1.18.25 Bei Errichtung und Betrieb der CO₂-Feuerlöschanlagen sind die Sicherheitsregeln für CO₂-Feuerlöschanlagen BGR 134 „Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen“, bisherige ZH 1/206, zu befolgen.
- 4.1.18.26 Die Installation der elektrischen Anlagen muss entsprechend den vom Verband Deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Bestimmungen erfolgen.
In explosionsgefährdeten Betriebsbereichen ist besonders die DIN VDE 0165 anzuwenden.
Die Brandmeldeanlagen müssen u. a. der VDE 0800 und 0833 entsprechen.
Bei Errichtung der Blitzschutzanlagen ist besonders die VDE 0185 zu beachten.
Die Meß-, Steuer- und Regeltechnik-Einrichtungen, welche als Sicherheitseinrichtungen Verwendung finden, sind entsprechend DIN 19250 oder nach

der Empfehlung der Normenarbeitsgemeinschaft für Meß- und Regelungstechnik in der chemischen Industrie („NAMU-Empfehlung“) zu klassifizieren. Sie müssen u. a. den Anforderungen der VDE 2180 genügen.

- 4.1.18.27 Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn ein unabhängiger Sachverständiger nachfolgend genannte Einrichtungen auf die ordnungsgemäßen Zustand überprüft hat:
Die Blitzschutzanlagen, die Anlagen, die den Explosionsschutzrichtlinien bzw. den DIN VDE 0165 unterliegen und die Anlagen, die als Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen Verwendung finden.
Das Gutachten ist unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 4.1.18.28 Für die gesamte Anlage (Sonderabfallagerung) sind anhand des Gefahrenabwehr- und Alarmplanes in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, Alarmübungen abzuhalten.
Diese Übungen sind schriftlich festzuhalten und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.1.18.29 Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz einen der oberen Auslösewerte nach § 6 Satz 1 Nr. 1 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung von $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$, hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.
- 4.1.18.30 Sie haben sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Sie haben die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zu überprüfen. Überprüfungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können (§ 7 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung). Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.
Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert vorliegt, haben Sie regelmäßig die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen durch geeignete Ermittlungsmethoden zu überprüfen. Hierzu können auch Arbeitsplatzmessungen gehören (§ 7 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung).
Die Messung ist unmittelbar nach Inbetriebnahme und bei voller Auslastung

der Anlage durchzuführen. Der Messtermin ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 54.2 – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft 14 Tage vorab bekanntzugeben. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung. Der Messbericht ist unverzüglich nach der Erstellung dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 54.2 – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft vorzulegen.

- 4.1.18.31 Bei sämtlichen im Sonderabfallbereich beschäftigten Personen ist der Gesundheitszustand durch eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, entsprechend dem Gefährdungspotential, zu überwachen. Weiter müssen Nachuntersuchungen vorgenommen werden. Das Konzept ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 54.2 – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft mindestens in Kurzfassung (Name des Arztes und die arbeitsmedizinischen Vorsorgegrundsätze usw.) umgehend und unaufgefordert vorzulegen.
- 4.1.19.1 Nach jedem Umfüllvorgang von Stoffen, bei denen explosionsfähige Gase nicht ausgeschlossen werden können, ist ein Fühler zur Ex-Überwachung am Container an der Umladerampe anzubringen (z. B. Fühler mit Schleppkabel). Dieser ist auf die vorhandenen Auswertegeräte aufzuschalten. Das Gaswarnsystem ist auf 20% des unteren Explosionswertes zu eichen. Dabei ist der kritischste Wert der möglichen explosionsfähigen Dämpfe zu berücksichtigen.
Der Steuerausgang vom Auswertegerät ist auf eine dauernd, während der üblichen Geschäftszeit besetzten Stelle, aufzuschalten. Weiter ist durch akustische Anzeigen im Bereich des Umladeortes eine Alarmmöglichkeit zu schaffen.
- 4.1.19.2 Bei Überschreiten des in Ziffer 4.1.19.1 genannten Überwachungswertes dürfen keine weiteren Umfüllvorgänge mehr vorgenommen werden. Durch entsprechende Maßnahmen, z. B. Bewetterung, ist für Abhilfe zu sorgen.
- 4.1.19.3 Es ist sicherzustellen, dass bei den Umfüllvorgängen und bei den Einlagerungen nur Abfälle zusammengeführt werden, die keine chemischen Reaktionen auslösen.
- 4.1.19.4 Bezüglich der Ex-Überwachungen ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder Fachfirma abzuschließen.

- 4.1.19.5 Störungen in der Anlage, besonders solche die Auswirkungen auf Grund-/Oberflächenwasser oder Luft haben können, sind sofort der Genehmigungsbehörde und der nächsten Polizeidienststelle zu melden.
- 4.1.19.6 Zur Dokumentation des gesamten Anlagenbetriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welches den zuständigen Behörden jederzeit Einsicht zu gewähren ist. Darin ist insbesondere Folgendes zu protokollieren:
Anlieferung: Eingangsdatum,
Bezeichnung der Abfälle mit Abfall-Schlüsselnummern,
Menge der angelieferten Abfälle (Inputmaterialien) mit Angaben zur Anfallstelle (Erzeuger),
Eingangsanalyse,
Lagerung: Containerbelegung, Container-Nummer, sonstige anlagenrelevante Vorgänge (Betriebsstörungen, Schadensfälle, Wartungen, Anlagenüberprüfungen, Unfälle usw.).
- 4.1.20 Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 30.03.2006, Az.: 54.2b8-8983.31-1 / SITA P+R, ist weiterhin gültig und zu beachten. Insbesondere die in diesem Zusammenhang genehmigten Antragsunterlagen.

4.2 Immissionsschutz

4.2.1 Lärm

Durch bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von der zu genehmigenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung der Geräuschemissionen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die nachstehend genannten Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort nicht überschreitet.

Die Geräuschbelastung - Beurteilungspegel der Geräuschemissionen der Anlage einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände - ist nach den Vorschriften der TA Lärm zu ermitteln.

Die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden betragen unter Berücksichtigung der Vorbelastung:

	tags	nachts
a) in Gewerbegebieten (GE),	65 dB(A)	50 dB(A)
b) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (MI, MK, MD)	60 dB(A)	45 dB(A)
c) in allgemeinen Wohngebieten (WA) und Kleinsiedlungsgebiete.	55 dB (A)	40 dB(A)

Der messtechnische Nachweis über die Einhaltung der prognostizierten Immissionswerte ist durch eine Schallmessung durchzuführen. Die Schallmessung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung.

Bei der Messung gilt:

- Die Messungen dürfen nicht von derjenigen Messstelle durchgeführt werden, die die Lärmprognose erstellt hat.
- Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft, den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- Eine Fertigung des Messberichts ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.

- 4.2.2 Die vorgelegte Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm zur Neuordnung und Erweiterung um einen Abfallzerkleinerer mitsamt Absauganlage für den zukünftigen Gesamtbetrieb der SITA Süd GmbH, Daimlerstr. 2, 75438 Knittlingen, vom 29.08.2014, der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG, Im Weiler 7, 74526 Schwäbisch Hall, Berichtsnr. 14656 SIS, ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen sind bei der Bauausführung vollständig

umzusetzen bzw. beim späteren Betrieb zu beachten.

4.2.3 Staub

Die geplante Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung, Lagerung und Abtransport, staubförmige Emissionen, soweit nach dem Stand der Technik möglich, vermieden werden.

Beim Be- und Entladen sind die staubförmigen Emissionen u. a. durch folgende Maßnahmen nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft zu begrenzen:

Maßnahmen, bezogen auf das Umschlagverfahren:

- Minimierung der Fallstrecke
- Anpassung von Geräten an das jeweilige Material / den jeweiligen Abfall

Maßnahmen, bezogen auf das Umschlaggerät:

- regelmäßige Wartung der Geräte
- Minimierung von Anhaftungen

Die Fahrwege im Anlagenbereich sind soweit nicht bereits vorhanden mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und regelmäßig, sowie nach Bedarf, zu säubern.

Bei der Verladung und dem Umschlag, sowie Fahrverkehr von Radlader, Bagger und LKW ist bei Bedarf eine entsprechende Wasserbefeuchtung der Fahrwege und der Abfälle durchzuführen.

4.2.4 Luftemissionen

Bauliche und betriebliche Anforderungen:

Anlagen sind nach Nr. 5.4.8.11.2 der TA Luft so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich der Anlieferung und des Abtransports, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

Im Einzelnen sind bei den Messungen an der Emissionsquelle E1, Kamin
Aufbereitung feste Abfälle, folgende Stoffe zu berücksichtigen:

Gesamtstaub

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

Innerhalb des Massenstroms oder der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I (Stoffe nach Anhang 4) oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Klasse I

den Massenstrom $0,10 \text{ kg/h}$

oder die Massenkonzentration 20 mg/m^3 ;

Klasse II

- 1-Brom-3-Chlorpropan
- 1,1-Dichlorethan
- 1,2-Dichlorethylen, cis und trans
- Essigsäure
- Methylformiat
- Nitroethan
- Nitromethan
- Octamethylcyclotetrasiloxan
- 1,1,1-Trichlorethan
- 1,3,5-Trioxan

den Massenstrom $0,50 \text{ kg/h}$ oder die Massenkonzentration $0,10 \text{ g/m}^3$.

Im Einzelnen sind bei den Messungen an der Emissionsquelle E2, Kamin Aufbereitung flüssige Abfälle, folgende Stoffe zu berücksichtigen:

Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

Innerhalb des Massenstroms oder der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I (Stoffe nach Anhang 4) oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Klasse I

den Massenstrom $0,10 \text{ kg/h}$

oder die Massenkonzentration 20 mg/m^3 ;

Klasse II

- 1-Brom-3-Chlorpropan
- 1,1-Dichlorethan
- 1,2-Dichlorethylen, cis und trans
- Essigsäure
- Methylformiat
- Nitroethan
- Nitromethan
- Octamethylcyclotetrasiloxan
- 1,1,1-Trichlorethan
- 1,3,5-Trioxan

den Massenstrom $0,50 \text{ kg/h}$ oder die Massenkonzentration $0,10 \text{ g/m}^3$.

Die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen ist nach Nr. 5.3.2.1 der TA Luft frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messgutachten einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle durchzuführen.

Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung.

Die Messplanung soll der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dez. 2000) und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entsprechen. Die Probenahme soll der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dez. 2000) entsprechen. Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) zu erfolgen.

Eine Fertigung des Messberichts ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.

4.2.5 Die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungseinrichtungen sind

- täglich visuell zu prüfen
- halbjährlich zu warten
- durch Filterwächter an den Filteranlagen zu gewährleisten.

Die Prüfungen und Wartungen sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2.6 Geruch

Die Geruchimmissionen nach Nr. 3.1 der Geruchimmissions-Richtlinie (GIRL) dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Nutzungsgebiet	relative Häufigkeit der Geruchsstunden
Wohn-/Mischgebiete	0,10
Gewerbe-/Industriegebiete	0,15
Dorfgebiete	0,15

Der messtechnische Nachweis über die Einhaltung der Immissionswerte wird zunächst ausgesetzt. Nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft, ist die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte für Geruchimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft ermitteln zu lassen. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung.

Im Fall einer Messung gilt:

- Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft, den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen, vor Beginn der Messung vorzulegen.
- Eine Fertigung des Messberichts ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2 Industrie und Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.

4.3 Arbeitsschutz

- 4.3.1 Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen.
- 4.3.2 Verkehrswege müssen trittsicher und eben sein. Der Oberflächenbelag ist den maximalen Beanspruchungen entsprechend zu wählen.
- 4.3.3 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren wie Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtung, Signalanlagen, Notaggregate, Notschalter, raumluftechnische Anlagen sind in regelmäßigen Abständen zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Ergeb-

nisse der Prüfung sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren.

- 4.3.4 Für die Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Die eingesetzten Arbeitnehmer sind vor der ersten Aufnahme ihrer Arbeit und danach jährlich wiederkehrend über die Gefahren der Tätigkeiten und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die unterwiesenen Arbeitnehmer haben die Teilnahme an den Unterweisungen schriftlich zu bestätigen.
- 4.3.5 Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind (§ 7 GefStoffV). Es ist sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Darin sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe zu treffen.
- 4.3.6 Der Unternehmer muss nach § 3 Abs. 6-8 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ermitteln und festlegen:
- Art der erforderlichen Prüfung von Arbeitsmitteln,
 - Umfang der erforderlichen Prüfung,
 - Fristen der erforderlichen Prüfung,
 - die notwendigen Voraussetzungen, die die von ihm als Prüferbeauftragte „Befähigte Person“ erfüllen muss.
- Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen. Die Dokumentation ist am Betriebsort vorzuhalten.
- 4.3.7 Für die Beschäftigten in der Shredderhalle, Maschinen-Schlosserei und Containerschlosserei sind die Tages-Lärmexpositionspegel zu ermitteln. Lärmbereiche müssen gekennzeichnet und falls technisch möglich, abgegrenzt werden, wenn der Tages-Lärmexpositionspegel einen der oberen Auslösewerte $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$ erreicht oder überschreitet. In diesen Bereichen dürfen sich Beschäftigte nur aufhalten, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert und die Beschäftigten eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden (§ 7 der Lärm-

und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)). Gleichzeitig ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen.

Überschreitet der Tages-Lärmexpositionspegel einen der unteren Auslösewerte $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$, sind den Arbeitnehmern geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Beim Überschreiten eines der oberen Auslösewerte $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$ hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden (§ 8 LärmVibrationsArbSchV).

Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungen (deklaratorisch):

- 4.3.8 Die Anlage darf nur von Personen bedient werden, die auf Grund ihrer Ausbildung oder ihrer Kenntnisse und praktischen Erfahrungen die Gewähr für eine sachgerechte Handhabung der Anlage bieten.
- 4.3.9 Der Betreiber der Anlage muss eine leicht verständliche Betriebsanweisung aufstellen. Diese Betriebsanweisung ist ständig einsehbar im Bereich der Anlage auszulegen.
- 4.3.10 Beim Umgang mit biologischen Abfällen sind die Anforderungen der Biostoffverordnung zu beachten, sowie die TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Bewertung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“, die TRBA 405 „Anwendung von Messverfahren und technischen Kontrollwerten für luftgetragene, biologische Arbeitsstoffe“ und die TRBA 450 „Einstufungskriterien für biologische Arbeitsstoffe“.
- 4.3.11 Hinsichtlich der Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 4, 7 Biostoffverordnung durchzuführen.
- 4.3.12 Die Beschäftigten sind über die ermittelten Gefahren im Rahmen der Betriebsanweisung zu unterrichten (§ 14 Biostoffverordnung). Ferner sind die Beschäftigten auch über die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach § 14 Abs. 2 Biostoffverordnung zu informieren.

- 4.3.13 Die Beschäftigten, einschließlich Leiharbeiter (Saisonarbeiter), sind vor der Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen arbeitsmedizinisch zu untersuchen und zu beraten (§ 15 Abs. 2 Biostoffverordnung). Diese Untersuchungen sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, sowie am Ende der Beschäftigung anzubieten. Die Vorsorgeuntersuchungen sind durch einen ermächtigten Arzt unter Berücksichtigung des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes G-42 durchzuführen.
- 4.3.14 Im Sortierraum dürfen sich keine Beschäftigten aufhalten, sofern Saug- und Druckfahrzeuge eingestellt sind, die mit entzündlichen Stoffen gefüllt sind.
- 4.3.15 Die Ex-Alarmierung ist u. a. auch im Sortierraum kenntlich zu machen, z. B. akustisch oder optisch.
Bei Ex-Alarm darf der Raum nicht betreten werden.

4.4 Abfall

- 4.4.1 Es dürfen nur für Abfälle geeignete Sammel-, Transport- und Lagerbehälter verwendet werden; sie sind entsprechend ihrem Inhalt (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel), Wassergefährdungsklasse (WGK) (sofern möglich) und Gefahrensymbol und -bezeichnung nach Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen.
- 4.4.2 Für die Annahme der gefährlichen Abfälle ist das Vorliegen eines gültigen Verwertungs- / Entsorgungsnachweises bzw. einer gültigen Notifikation notwendig.

4.5 Wasserrecht

- 4.5.1 Die Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme hinsichtlich der Anforderungen aus der VAWs für verschiedene Lager- und Behandlungsbereiche im Betrieb Knittlingen der SITA Süd GmbH vom 12.11.2014, Auftragsnr. 2221647, des TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Stuttgart, Abteilung Dampf- und Drucktechnik, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 70794 Filderstadt sind umzusetzen und zu beachten.

- 4.5.2 Vor Inbetriebnahme der Flächen L14 und L 21 ist eine Prüfung durch zugelassene Sachverständige durchführen zu lassen.
- 4.5.3 Wiederkehrende Prüfungen aller Flächen nach VAWS sind im Abstand von 5 Jahren durchzuführen.

Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungen (deklaratorisch):

- 4.5.4 Der Betonboden im Bereich des Lagers 17.2 (Überbrückung zu den Stahlauffangwannen zur Entwässerungsrinne) ist in B 35 auszuführen.
- 4.5.5 Die Stahlauffangwannen sind arbeitstäglich auf auslaufende Flüssigkeiten, z. B. Tropfverluste durch undichte Container oder unsachgemäßes Rangieren zu überprüfen. Sofern Flüssigkeiten festgestellt werden, muss die Ursache ermittelt und der undichte Container ausgetauscht werden. Die Flüssigkeiten sind umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.5.6 Auf der Fläche 17.2 ohne Stahlauffangwannen und Überdachungen dürfen keine Container aufgestellt werden, die Flüssigkeiten enthalten. Auch dürfen in diesen Container keine Stoffe zwischengelagert werden, aus denen explosionsfähige Gase entstehen können.
- 4.5.7 Die Beständigkeit der eingesetzten Auffangvorrichtungen gegenüber den wassergefährdenden Flüssigkeiten muss gewährleistet sein.
- 4.5.8 Im Umfüllbereich 16 muss die Stahlauffangwanne aus einem Stück bestehen (zusammengeschweißte Metalle), an den Seiten wo ein Rangieren der Container nicht erforderlich ist, muss eine Aufkantung von 30 cm erfolgen. An der oder den Rangierseiten mit einer Aufkantung von 5 cm sind mobile Rückhaltesperren nach Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister bereitzustellen, so dass im Brandfall für die Löschwasserrückhaltung eine Wanne in 30 cm Höhe vorhanden ist, oder durch gleichwertige Rückhaltungsmöglichkeit, z. B. Einbau eines Löschwasserschachtes mit Anschlussmöglichkeit für Saug-Druckfahrzeuge.

- 4.5.9 Beim Brandfall auf der Lagerfläche 17.2 (überdachte und durch Stahlauffangwannen gesicherte Fläche) muss sichergestellt sein, dass das im Brandfall von den Auffangwannen überlaufende Löschwasser ins betriebliche Kanalnetz durch den Absperrschieber zurückgehalten werden kann. Vor Füllung des Kanalrückstaus ist das Löschwasser mittels Saugdruckwagen abzupumpen und zu entsorgen. Ein entsprechender Schacht vor dem Schieber muss vorhanden sein.
- 4.5.10 Auf dem Lagerplatz 18 dürfen nur leere und mit Deckel verschlossene Gebinde gelagert werden.
- 4.5.11 Auf dem Lagerplatz 17.1 dürfen keine Container aufgestellt werden, die Flüssigkeiten enthalten. Die eingelagerten Stoffe dürfen nicht entzündlich sein.
- 4.5.12 Der Umschlag bzw. die zeitweilige Lagerung der ausgedienten Kühlgeräte und Elektrogeräte hat nach Maßgabe der in der Änderungsanzeige vom 15.10.2002 enthaltenen Angaben und Erläuterungen zu erfolgen.
- 4.5.13 Bei den Abrollcontainern für Kühlgeräte muss der Boden flüssigkeitsdicht sein. Der Boden ist im Bereich der Tür mit einer kleinen Aufkantung (Aufschweißen eines Flacheisens mit Abkantungen an den Seiten, so dass eine Befahrung leicht möglich ist) zu versehen, so dass auslaufendes Öl, z. B. bei Beschädigung des Kühlsystems, nicht auslaufen kann. Der Boden ist regelmäßig auf Dichtigkeit zu überprüfen.

4.6 Brandschutz

- 4.6.1 Das im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme vorgelegte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz Dipl.-Ing. (FH) Manfred Oelmaier vom 10.11.2014 ergänzt am 17.12.2014 ist maßgebend und einzuhalten. Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil der Genehmigung. Während der Bauausführung ist durch den Brandschutzsachverständigen die ordnungsgemäße Umsetzung der einzelnen Vorgaben zu überwachen und zu dokumentieren. Jegliche Plan- bzw. Nutzungsänderung mit Auswirkung auf brandschutztechnische bzw. ein-

satztaktische Belange ist mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes und mit der unteren Baurechtsbehörde abzustimmen. Das Brandschutzkonzept und der planerische Teil sind hierzu entsprechend fortzuschreiben.

- 4.6.2 Des Weiteren sind die beantragten Änderungen in die existierenden Feuerwehrpläne aufzunehmen, sobald die Inbetriebnahme erfolgt. Zur Erkennung von Gefahrenschwerpunkten sind der Feuerwehr für die Gebäude, Anlagen und deren Nutzung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 in Abstimmung mit dem Brandschutzverständigen auszuführen, in regelmäßigen Abständen von maximal 2 Jahren zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- 4.6.3 Das Objekt und dessen Nutzung unterliegen gemäß Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums vom 10. Dezember 2004 (VwV Brandverhütungsschau) der Pflicht zur Durchführung einer regelmäßigen Brandverhütungsschau.

Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungen (deklaratorisch):

- 4.6.4 Die im Gesamtbetrieb vorgehaltenen Löschmittel sind im Benehmen mit der für den Brandschutz im Landratsamt Enzkreis zuständigen Stelle (Kreisbrandmeister) nach Art und Menge zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.
- 4.6.5 Umladerampe (16), Abstellbereich (17.1/.2) und Abstellbereich (20)

Dächer:

Das Dachtragwerk sowie die Bedachung sind aus nicht brennbaren Baustoffen (Stahl) herzustellen. Lichtbänder in diesen Dächern sind nach max. 10 m Länge durch mindestens 2,5 m lange Sicherheitsstreifen aus nicht brennbaren Materialien zu unterbrechen.

Löschgeräte / Löschmittel:

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Brandklassen A, B und C in ausreichender

Anzahl und Größe (BGR 133) an gut sichtbaren und erreichbaren Stellen bereitzuhalten.

Brandmeldeanlage:

Die Bereiche der Umladerampe (16), der Abstellbereiche (17.1/.2) und die Abstellhalle / Garage (20) sind mit Druckkopfmeldern sowie geeigneten Frühwarnmeldern zu versehen und auf die vorhandene Brandmeldeanlage aufzuschalten.

4.5.6 Abstellbereich (20)

Innenwände:

Die Innenwände vom Abstellbereich zum Abfalllager (alt) und Probenahmeraum sind feuerbeständig (F 90-AB DIN 4102) auszuführen. Öffnungen in diesen Wänden sind mindestens in T 30 DIN 4102 Teil 5 herzustellen.

Rauch- und Wärmeabzugsanlage:

Produktions- und Lagerräume ohne selbsttätige Feuerlöschanlage mit einer Fläche von mehr als 200 m² müssen Wand- und/oder Deckenöffnungen erhalten, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen. Dies gilt als erfüllt, wenn die Räume Öffnungen erhalten, deren Größe mindestens 2 % der Fläche beträgt.

- 4.5.7 Die zeitweilige Lagerung von brennbaren Abfällen in der EBS-Halle darf nur bei Betriebsbereitschaft der jeweiligen Brandschutzeinrichtungen erfolgen.

4.7 Betriebsbeauftragte

- 4.7.1 Die Antragstellerin hat im Rahmen der beantragten Tätigkeit gemäß der gesetzlichen Vorgaben folgende Betriebsbeauftragte zu bestellen und der Genehmigungsbehörde Regierungspräsidium Karlsruhe anzuzeigen:
- Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz
 - Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß § 5 Arbeitssicherheitsgesetz
 - Betriebsärzte gemäß § 2 Arbeitssicherheitsgesetz

- Ersthelfer gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz

4.8 Sicherheitsleistung

- 4.8.1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs ist gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs.3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von **258.500,- €** zu erbringen.
- 4.8.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, zu erbringen. Die Bürgschaft ist von einem
- in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.
- 4.8.3 Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten.
- 4.8.4 Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zu hinterlegen.
- 4.8.5 Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den oben stehenden Vorgaben beim Regierungspräsidium Karlsruhe hinterlegt hat.
- 4.8.6 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt sind oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

- 4.8.7 Das Regierungspräsidium Karlsruhe behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,
- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
 - dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

5 Hinweise

5.1 Arbeitsschutz

- 5.1.1 Die Arbeitsstättenverordnung mit den zugehörigen technischen Regeln ist zu beachten.
- 5.1.2 Verkehrswege für den Fahrverkehr müssen so breit sein, dass zwischen den äußeren Begrenzungen der Fahrzeuge und der Grenze der Verkehrswege ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m auf beiden Seiten vorhanden ist. Bei Gegenverkehr ist noch ein Begegnungszuschlag von 0,4 m anzusetzen.
- 5.1.3 Die Verkehrswege sind freizuhalten.

5.2 Wasserrecht

- 5.2.1 Die Anforderungen der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAWs) vom 11. Februar 1994 (GBl. S. 182) zuletzt geändert durch Artikel 141 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. Nr. 3, S. 65) sind einzuhalten.

6. Begründung

6.1 Sachverhalt

Die Firma SITA Süd GmbH, Daimlerstr. 2, 75438 Knittlingen, hat mit den Unterlagen vom 25.11.2014 am 26.11.2014 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Änderung einer Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, insbesondere Erweiterung der Betriebsfläche (Entzerrung), Anpassung Stoffspektrum und Anpassung Tätigkeitsspektrum, am Standort Daimlerstr. 2, 75438 Knittlingen, beantragt.

Die geplante Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer mechanischen Aufbereitungsanlage für die Aufbereitung fester gefährlicher Abfälle, die Verlagerung des Lagerbereiches von Kühlgeräten und Elektroschrott auf den Lagerbereich des Kühlcontainers Krankenhausabfälle (künftig keine Annahme von Krankenhausabfällen), das Umfüllen / (Vor-)Mischen von gleichartigen flüssigen, gefährlichen Abfällen in größere Gebindeeinheiten bzw. innerhalb Saugdrucktankzügen, die Ertüchtigung von betrieblichen Flächen als zusätzliche Lager- und Bereitstellungsfläche und die Reduzierung der maximal vorhandenen Mengen an Abfallstoffen mit der Einstufung sehr giftig und giftig.

Die Firma SITA Süd GmbH, Daimlerstr. 2, 75438 Knittlingen betreibt an ihrem Standort Daimlerstr. 2, 75438 Knittlingen, bereits eine Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Abfällen.

Die Lagerhöchstmenge an nicht gefährlichen Abfällen beträgt 2.306,2 t, die Durchsatzleistung Behandeln bezogen auf die Aufbereitung an nicht gefährlichen Abfällen max. 16 t/d, die Leistung Umschlagen bezogen auf die Aufbereitung an nicht gefährlichen Abfällen max. 27 t/d.

Die Lagerhöchstmenge an gefährlichen Abfällen beträgt 382,2 t, die Durchsatzleistung Behandeln bezogen auf die Aufbereitung an gefährlichen Abfällen beträgt max. 43 t/d, die Leistung Umschlagen bezogen auf die Aufbereitung an gefährlichen Abfällen max. 27 t/d.

Die Betriebszeiten für den gesamten Standort sind Montag bis Samstag jeweils von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr und für die Anlieferung von Leercontainern, Abfallstoffen, Zuschlagstoffe, Hilfsstoffen sowie die Abholung/Abfuhr von Abfällen Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des seit dem 16.10.2009 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Stadt Knittlingen Gewerbegebiet „Ost – B35“ 4. Änderung , (GE) zwischen der Stuttgarter Straße im Westen, dem Unteren Steinweg im Nord-Osten und den landwirtschaftlichen Flächen im Süden.

Zusammen mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG wurde auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der mechanischen Aufbereitungsanlage inkl. Anbindungsleitungen und Probetrieb der Anlage beantragt. Dieser Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde von der Fa. SITA Süd GmbH am 21.05.2015 zurückgezogen.

6.2 Rechtliche Würdigung

Das beantragte und oben unter Nr. 3 beschriebene Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage dar und bedarf der Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese erheblich sein können.

Bei der Anlage der Fa. SITA Süd GmbH, Daimlerstr. 2, 75438 Knittlingen, werden zukünftig die folgenden Nummern des Anhangs zur 4. BImSchV betrieben:

- Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden,
 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung,
 2. zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag also die derzeitige **Nummer 8.11.1.1 G E i. V. m. 8.11.1 Nr. 1 und 2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV**

Durchsatzleistung max. 43 t/d bezogen auf die Aufbereitung

- Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährli-

chen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag also die derzeitige **Nummer 8.11.2.4 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV**

Durchsatzleistung max. 16 t/d bezogen auf die Aufbereitung

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr also die derzeitige **Nummer 8.12.1.1 G E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV**

Gesamtlagerkapazität max. 382,2 t

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr also die derzeitige **Nummer 8.12.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV**

Gesamtlagerkapazität max. 2.306,2 t

- Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag also die derzeitige **Nummer 8.15.1 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV**

Leistung max. 27 t/d bezogen auf die Aufbereitung

- Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag also die derzeitige **Nummer 8.15.3 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV**

Leistung max. 27 t/d bezogen auf die Aufbereitung

Gemäß § 10 BImSchG wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- Landratsamt Enzkreis
- Umweltamt, Bodenschutz und Gewässerschutz
- Amt für Baurecht und Naturschutz
- Ordnungsamt, Kreisbrandmeister
- BUND-RV Nordschwarzwald
- LNV-Arbeitskreis Enzkreis

Das Vorhaben wurde am 30.01.2015 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie der Internetseite der Stadt Knittlingen öffentlich bekannt gemacht. Für den Erörterungstermin wurde der 12.05.2015 sowie ggf. die folgenden Werktage bestimmt.

Die Antragsunterlagen lagen, jeweils einschließlich, von Montag, den 09.02.2015 bis einschließlich Montag, den 09.03.2015, bei der Stadt Knittlingen und beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus.

Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am 09.02.2015 zu laufen und endete am 23.03.2015. In dieser Frist haben 112 Einwender teilweise auch mehrere Einwendungen erhoben.

Das Regierungspräsidium hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendern, den Antragstellern und den Träger öffentlicher Belange an einem Werktag, nämlich am Dienstag, dem 12.05.2015, im Steinhaus, Im Pflughof, 75438 Knittlingen, in öffentlicher Sitzung verhandelt.

Wegen des Inhalts der Einwendungen im Einzelnen wird auf die Verfahrensakten verwiesen, bezüglich ihrer Erörterung auf das stenographische Wortprotokoll des Regierungspräsidiums zum Erörterungstermin. Dieses Wortprotokoll wurde dem Antragsteller und allen Einwendern übersandt.

Auf den wesentlichen Inhalt der Einwendungen wird bei deren Behandlung in den Entscheidungsgründen eingegangen; auf Nr. 6.3 dieses Bescheides wird daher verwiesen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist zu erteilen, da

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Insbesondere ist das Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die zuständige Behörde durchgeführt worden (§§ 1, 3 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.11.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a ImSchZuVO).

Das Vorhaben ist auch nach § 6 Abs. 1 BImSchG genehmigungsfähig. Soweit dies erforderlich ist, wird durch Nebenbestimmungen im Sinne des § 12 BImSchG sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden.

Mit den Nebenbestimmungen kann die Erfüllung der Betreiberpflichten sowie die Beachtung der sonstigen öffentlich - rechtlichen Vorschriften einschließlich der Belange des Arbeitsschutzes bei Errichtung und Betrieb der Anlage sichergestellt werden (§ 6 Abs. 1 i.V. m. §§ 5 und 7 BImSchG).

Die in den Antragsunterlagen beigefügte Geräuschimmissionsprognose für den zukünftigen Gesamtbetrieb der SITA Süd GmbH am Anlagenstandort Daimlerstr. 2, 75438 Knittlingen, vom 29.08.2014, der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG, Im Weiler 7, 74526 Schwäbisch Hall, Berichtsnr. 14656 SIS, prognostiziert für das am nächstgelegene Wohngebiet (Schillerstr. 61, Knittlingen) Immissionsort (IO) 2 eine gesamte Zusatzbelastung von 50 dB(A). Die Unterschreitung des Richtwertes für ein Mischgebiet (MI) nach der TA Lärm von 60 dB(A) tags liegt tagsüber bei 10 dB(A). Die gesamte Zusatzbelastung am IO 5 im allgemeinen Wohngebiet (WA) liegt bei 52 dB(A). Unter der Berücksichtigung des Richtwertes für ein Wohngebiet nach TA Lärm tags von 55 dB(A) verbleibt eine Immissionsreserve von 3 dB(A) an IO 5. Das Lärmgutachten hat zu Recht darauf verzichtet, die Vorbelastung in die Geräuschimmissi-

onsprognose einzubinden. Hinsichtlich der Immissionsorte 1 und 2 kann gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 6 S. 2 der TA Lärm auf die Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden, da die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Hinsichtlich der Immissionsorte 3 – 5 kann gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 6 S. 1 der TA Lärm die Ermittlung der Vorbelastung entfallen, da im Einwirkungsbereich der Anlage keine anderen wesentlichen Anlagengeräusche auftreten. Da an diesen östlich gelegenen Immissionsorten keine anderen Betriebe wesentlich vorbelastend einwirken, ist die Immissionsreserve zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes somit ausreichend.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG), da der Schwellenwert von 30 t der Nr. 8.7.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG unterschritten ist.

Die Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand ist gemäß §§ 10 Abs. 1a, 3 Abs. 9 BImSchG i. V. m. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) hinsichtlich des Abfalls nicht erforderlich und hinsichtlich der relevant gefährlichen Stoffe ist die Möglichkeit der Verschmutzung ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG).

Nach § 21 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) muss der Genehmigungsbescheid enthalten:

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers, (s. Nr. 6.1)
2. die Angabe, dass eine Genehmigung, eine Teilgenehmigung oder eine Änderungsgenehmigung erteilt wird, und die Angabe der Rechtsgrundlage, (s. Nr. 6.2)
3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage (s. Nr. 6.1) sowie den Bericht über den Ausgangszustand (hier nicht erforderlich),

- 3a. die Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen (s. Nr. 4 ff) einschließlich der Begründung für die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, (hier nicht erforderlich)
4. die Nebenbestimmungen zur Genehmigung, (s. Nr. 4 ff)
5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der Einwendungen hervorgehen sollen (s. Nr. 6.2); bei UVP-pflichtigen Anlagen ist die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b in die Begründung aufzunehmen, (hier nicht erforderlich)
6. Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, (s. Nr. 6.2 und 6.3)
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung. (s. Nr. 8)

Außer den nach § 21 Absatz 1 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle, (s. Nr. 4 ff)
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen (s. Nr. 4 ff)
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen, (s. Nr. 4 ff)
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten, (hier nicht erforderlich)
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung (s. Nr. 4 ff),
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (s. Nr. 4 ff) sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, ein-

schließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (hier nicht erforderlich)

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs (s. Nr. 4 ff)
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung (nicht zu erwarten)

In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c) sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die Erteilung einer Baugenehmigung war nicht erforderlich, da die Nutzungsänderungen sich im Rahmen der zulässigen Variationsbreite der genehmigten baulichen Nutzung bewegen. Für die Inbetriebnahme der mechanischen Zerkleinerungsanlage konnte auf die vorhandene Baugenehmigung aus dem Jahr 1994 zurückgegriffen werden, die mangels Verzichts nicht erloschen war und hinsichtlich des Nutzungsumfangs die neu beantragte Nutzung abdeckt. Der Lagerplatz wurde mit einer Größe von 100 m² beantragt. Lagerplätze im Innenbereich sind bis zu einer Fläche von 100 m² verkehrsfrei gemäß Nr. 11 h) des Anhangs zu § 50 LBO.

Anwendbarkeit der Störfallverordnung:

Die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gelten für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die in Anhang I Spalte 4 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Die beantragen maximal vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen erreichen nicht die Mengenschwellen des Anhangs I Spalte 4 der 12. BImSchV (siehe Tabelle unter Nr. 3 Seite 48). Die Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung nach Anhang I der 12. BImSchV ergab, dass die Summe der Quotienten < 1 betrug. Auf dem Betriebsgelände Daimlerstr. 2, 75438 Knittlingen, liegt somit unter Annahme der beantragten gefährlichen Stoffe kein Betriebsbereich nach § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV vor.

Dem Antrag auf Zusammenfassung aller bisher ergangenen Genehmigungen mit ihren Nebenbestimmungen konnte insoweit entsprochen werden, als die derzeit besonders relevanten Nebenbestimmungen aus alten Genehmigungen in die vorliegende Genehmigung - deklaratorisch - erneut aufgenommen wurden. Dem Antrag auf Aufhebung von früheren Genehmigungen und Nebenbestimmungen konnte jedoch nicht entsprochen werden, da diese u. a. sicherheitsrelevante Nebenbestimmungen für Anlagen beinhalten, die weiterbetrieben werden. Diese Nebenbestimmungen haben dauerhafte Gültigkeit. Allein die Tatsache, dass sie derzeit erfüllt werden, berechtigt nicht zu ihrer Aufhebung. Anderenfalls müssten, für den Fall einer zukünftigen Nichtbefolgung, diese Nebenbestimmungen im Wege nachträglicher Anordnung erneut erlassen werden. Ferner ist die Beifügung einer Liste der Auflagen / Nebenbestimmungen ohne Angabe, ob es sich hierbei um frühere Genehmigungen und Nebenbestimmungen handelt die weiter Gültigkeit haben oder aufgehoben werden sollen, für eine Entscheidung nicht ausreichend. Des Weiteren werden nach Angaben der Betreiberin die bisher genehmigten Abfallschlüsselnummern weiter in Anspruch genommen. Die in den Antragunterlagen beigefügte Liste der Abfallstoffe beinhaltet nicht alle bisher genehmigten Abfallschlüsselnummern. Hierbei handelt es sich um die Abfallschlüsselnummer AVV 17 08 02, AVV 19 12 10, AVV 19 12 12, AVV 19 09 02 und AVV 19 09 03. Die weitere Gültigkeit von Nebenbestimmungen aus den bisherigen Bescheiden, sofern sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen bzw. durch die Änderung entfallen sind, ist unter Ziffer 4.1 angegeben.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der **maximal zulässigen Menge** an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfällen, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar (vgl. hierzu das o. a. Urteil des BVerwG vom 13.03.2008). Die Erfahrung hat bestätigt, dass gerade in den Fällen, in denen ein Betreiber nicht mehr

willens oder in der Lage war, selbst eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage vorhandenen Abfälle durchzuführen, in der letzten Phase des Betriebs die vorhandene Lagerkapazität häufig voll ausgeschöpft oder sogar überschritten wurde.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart. Abfälle mit positivem Marktwert bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt, wobei allerdings auch keine saldierende Aufrechnung möglicher Erlöse aus deren Verkauf erfolgen darf. Gerade im Falle einer drohenden Insolvenz ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Verwirklichung dieses Risikos sämtliche Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Betriebs bereits ausgeschöpft sind, wozu auch der gewinnbringende Verkauf von Abfällen mit positivem Marktwert gehört.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen realistische Entsorgungskosten am Markt bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung zu Grunde gelegt werden. Da deren künftige Entwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert erscheint.

Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes werden als Zuschlag berücksichtigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13.03.2008 einen derartigen Zuschlag in Höhe von 15 % ausdrücklich gebilligt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aufgrund der von der Antragstellerin genannten Lagermengen in folgender Höhe:

Anlagenteile - Bezeichnung	Abfallart	max. Lager- mengen in t	Entsorgungskosten	
			€/t	Summe
	Siehe Liste der Abfallstoffe			

Lagerbereiche	1 Altglas	200	7,50	1.500 €
	3 Straßenkehricht, Sandfang, Baggergut	400	30,00	12.000 €
	4 Kunststoff / Folien / Styropor	300	95,00	28.500 €
	5 Altholz	500	11,00	5.500 €
	6 Metallabfälle inkl. Spraydosen	2	478,80	957,60 €
	7 Abfälle zur Verwertung (AZV) und Gemischte Siedlungsabfälle	100	75,00	7.500 €
	8 Mineralische Abfallstoffe (nicht gefährlich)	250	44,20	11.050 €
	8 Mineralische Abfallstoffe (gefährlich)	50	192,40	9.620 €
	9 Altreifen	20	71,10	1.422 €
	10 Ölhaltige Abfälle	8	427,10	3.416,80 €
	11 Dämmmaterialien und asbesthaltige Baustoffe	3	193,30	579,90 €
	12 Batterien (nicht gefährlich)	5	65	325 €
	12 Batterien (gefährlich)	20	425	8.500 €
	13 Bearbeitungsemulsionen	5	113,10	565,50 €
	14 (Sonstige) Schlämme (nicht gefährlich)	50	171,30	8.565 €
	14 (Sonstige) Schlämme (gefährlich)	10	331,20	3.312 €
	15 Elektronikschrott (nicht gefährlich)	3	42,20	126,60 €
	15 Elektronikschrott (gefährlich)	3	981	2.943 €
	16 Chemikalien (nicht gefährlich)	5	270,50	1.352,50 €
	16 Chemikalien (gefährlich)	50	540,00	27.000 €
	17 Leuchtstoffröhren	3	363,50	1.090,50 €
	18 Lösemittel, Lösemittelgemische (nicht gefährlich)	5	344,60	1.723 €

	18 Lösemittel, Lösemittelgemische (gefährlich)	70	220,00	15.400 €
	19 Pflanzenschutzmittel, Pestizide (nicht gefährlich)	30	220,00	6.600 €
	19 Pflanzenschutzmittel, Pestizide (gefährlich)	25	220,00	5.500 €
	20 Quecksilber und PCB-haltige Abfälle	0,2	4.764,60	952,92 €
	21 Abfälle ölverschmutzte Betriebsmittel & Fettabfälle (nicht gefährlich)	20	65,00	1.300 €
	21 Abfälle ölverschmutzte Betriebsmittel & Fettabfälle (gefährlich)	100	65,00	6.500 €
	22 Altfarben, Lacke (nicht gefährlich)	50	60,00	3.000 €
	22 Altfarben, Lacke (gefährlich)	20	382,10	7.642 €
	23 Sonstige (nicht gefährlich)	10	206,80	2.068 €
	23 Sonstige (gefährlich)	10	235	2.350 €
Summe Entsorgungskosten (netto)				188.862,32 €
+ 15 % Transportkosten				28.329,35 €
= Zwischensumme				217.191,67 €
zzgl. 19 % USt.				41.266,42 €
Summe (brutto)				258.458,09 €
			gerundet	258.500 €
zu erbringende Sicherheitsleistung				258.500 €

Dieser Berechnung liegen die von Ihnen genannten Entsorgungspreise zu Grunde, die wir mit eigenen Erkenntnissen und Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg abgeglichen haben.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustän-

de des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

In Nr. 4.8 dieser Genehmigung ist die Möglichkeit einer Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass diese aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung - in Ausübung des Auswahlermessens zur Art des Sicherungsmittels - sind Insolvenzfestigkeit und administrative Praktikabilität. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und die Regierungspräsidien von Baden-Württemberg sind sich einig, dass im Regelfall als Sicherheitsleistung eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Betracht kommt.

Gründe, im vorliegenden Fall eine andere Form der Sicherheitsleistung zu verlangen oder zu akzeptieren, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die zuständige Behörde, derzeit das Regierungspräsidium Karlsruhe, im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

6.3 Behandlung der Einwendungen

6.3.1 Emissionen / Immissionen durch Lärm

Viele Einwender bemängeln die bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestehende Lärmbelastung, insbesondere an Wochenenden und in den frühen Morgenstunden durch Fahrzeug- und Containerbewegungen. Sie befürchten eine unzulässige Zunahme der Lärmbelastung durch die beantragten Änderungen, insbesondere durch den Betrieb

der mechanischen Aufbereitungsanlage sowie das Befüllen und Entleeren der Tankzüge.

Durch den Betrieb der mechanischen Aufbereitungsanlage werden nur geringfügige Pegelerhöhungen im Vergleich zum derzeitigen Stand prognostiziert. Nach der Immissionsprognose werden an allen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte und Maximalpegel eingehalten. Der zulässige Immissionsrichtwert für ein allgemeines Wohngebiet, in welchem sich vier der fünf Immissionsorte befinden, beträgt 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Der prognostizierte Beurteilungspegel lag hier zwischen 47 und 52 dB(A) tags und 28 bis 35 dB(A) nachts. Für den einzigen Immissionsort im Mischgebiet beträgt der zulässige Immissionsrichtwert 60 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts und der prognostizierte Beurteilungspegel 50 dB(A) tags und 39 dB(A) nachts.

Der zulässige Maximalpegel für ein allgemeines Wohngebiet beträgt 85 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Der prognostizierte Maximalpegel lag hier zwischen 52 und 57 dB(A) tags und 46 bis 54 dB(A) nachts. Für den Immissionsort im Mischgebiet beträgt der zulässige Maximalpegel 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts und der prognostizierte Beurteilungspegel 55 dB(A) tags und 43 dB(A) nachts. Da die Immissionsrichtwerte nach der Immissionsprognose eingehalten werden, ist die Einwendung zurückzuweisen.

Ein Einwender fordert, dass nicht nur das auf theoretischer Basis erstellte Lärmgutachten, sondern auch die tatsächlichen Lärmwerte nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Immissionsrichtwerte nicht übersteigen dürften. Der messtechnische Nachweis über die Einhaltung der - in der Geräuschimmissionsprognose vom 29.08.2014 prognostizierten - Immissionswerte ist durch eine Schallmessung innerhalb von drei bis sechs Monaten nach Erreichen des ungestörten Betriebs durchzuführen. Sollten die nach der TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte danach nicht eingehalten werden, müsste die Betreiberin die Einhaltung durch bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen sicherstellen. Der Einwendung kann daher stattgegeben werden.

Mehrere Einwender befürchten zudem eine potentielle zukünftige Ausweitung der Betriebszeiten. Eine Ausweitung der Betriebszeiten ist nicht beantragt und nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

6.3.2 Emissionen / Immissionen in der Luft

Einige Einwender befürchten eine Zunahme der Emissionen, insbesondere des Staubs, im regelmäßigen Betrieb durch die Behandlung flüssiger, gefährlicher Abfälle und die mechanische Zerkleinerung von festen Abfällen mit Anhaftungen. Sowohl die Halle der mechanischen Aufbereitungsanlage für feste Abfälle als auch der Betriebsbereich für das Vermischen flüssiger Abfälle verfügen über Absauganlagen mit Aktivkohlefilter. Zusätzlich erfolgt beim Vermischen eine Objektabsaugung direkt an den Gebinden bzw. am Tankfahrzeug. Der maximale Emissionsmassenstrom für Staub liegt bei 0,16 kg/h, der zulässige Massenstrom organischer Stoffe (Gesamtkohlenstoff) bei 0,4 kg/h. Der zulässige Bagatellmassenstrom von 1 kg/h bei Staub und 0,5 kg/h bei Gesamtkohlenstoff wird dabei jeweils deutlich unterschritten. Die Emissionen der Anlage werden daher so gering sein, dass sie nach der TA Luft als irrelevant einzustufen sind. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Die Einwender verweisen hinsichtlich der Immissionen in der Luft auf die räumliche Nähe des Betriebs zu dem Allgemeinen Wohngebiet, einem Kindergarten und Seniorenheim. Da die Emissionen bereits gemäß der TA Luft als irrelevant einzustufen sind, ist eine Messung der Immissionen in der Luft für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht erforderlich. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Die Einwender sehen insbesondere bei der Behandlung giftiger und sehr giftiger Stoffe die Gefahr der Freisetzung von Schadstoffen und eine hiermit verbundene Gesundheitsgefahr. Sehr giftige und giftige Stoffe werden nur in sehr geringen Mengen gelagert, die deutlich unter der Schwelle für die Einordnung als Störfallbetrieb liegen. Sie werden nicht gemischt oder anderweitig behandelt. Die Lagerung erfolgt in einem geschlossenen System, das unter Einsatz eines Aktivkohlefilters giftige Dämpfe absaugt.

Gesundheitsschädliche Stoffe werden zwar behandelt. Die hierbei entstehenden Dämpfe werden aber vom Aktivkohlefilter weitestgehend zurück gehalten. Die Ableitung erfolgt über den Kamin. Wie oben ausgeführt, werden hierbei die nach der TA Luft zulässigen Werte für den Gesamtkohlenstoff eingehalten. Die Bestimmung der sog. Immissions-Kenngrößen für einzelne zu emittierende Schadstoffe ist keine Voraussetzung für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, da die vorgenannten Bagatellmassenströme unterschritten werden. Nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Immissions-Kenngrößen für die einzelnen Schadstoffe allerdings

zu überprüfen. Eine diesbezügliche Nebenbestimmung wurde in die Genehmigung aufgenommen. Der Einwendung konnte somit abgeholfen werden.

Die Einwender fürchten zudem, dass die vorgesehene Einrichtung zur Luftabsaugung nicht alle Schadstoffe erfassen könnte. Die TA Luft schreibt die Messung derjenigen Immissions-Kenngrößen vor, die nach dem Stand der Technik bekannt sind. Die TA Luft und die Merkblätter zu den Besten Verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) werden an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst und sind von der Betreiberin in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Der Einwendung konnte somit nicht abgeholfen werden.

Schließlich fürchten Einwender unzulässige Emissionen im Rahmen möglicher Betriebsstörungen. Die Filteranlagen werden kontinuierlich durch automatisierte Messeinrichtungen überwacht, die bei Überschreitung von festgelegten Schwellenwerten Alarmsignale aussenden (sog. Filterwächter). Die Filteranlagen werden regelmäßig gewartet und durch Mitarbeiter überprüft. Die wiederkehrenden Prüfungen durch zugelassene Überwachungsstellen nach der Betriebssicherheitsverordnung sind einzuhalten. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

6.3.3 Immissionen in den Boden / in das Wasser

Ein Einwender sieht eine potentielle Gefährdung von Boden und Grundwasser durch die Handhabung gefährlicher Abfälle. Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe gelagert oder behandelt werden, sind nach dem sog. Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes dicht und mit einem Rückhaltevolumen für den Fall einer Leckage ausgestattet. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

6.3.4 Brand- und Explosionsgefahr

Viele Einwender sehen ein erhebliches Risiko einer Brand- und Explosionsgefahr insbesondere durch das Mischen flüssiger gefährlicher Abfälle, da im Vorfeld nicht abzusehen sei, wie die Flüssigkeiten miteinander reagieren würden. Im Falle eines Brandes bestehe die Gefahr des Übergreifens des Feuers auf die benachbarte Wohnbebauung. Giftige Asche, insbesondere durch das Verbrennen von Quecksilber oder PCB könnte sich auf den Gärten niederschlagen.

Bei der Lagerung werden unterschiedliche Stoffe getrennt gelagert. Brennbare Stoffe werden in feuerwiderstandsfähigen Schränken gelagert. Das Gefahrstofflager verfügt über eine Brandfrüherkennungsanlage, Rauchmelder, Wärmemelder und linienförmige Brandmelder sowie eine automatische Löschanlage. Für das gesamte Werksge-lände existiert eine Löschwasserrückhaltung. Insgesamt sind die erforderlichen Brandschutzvorkehrungen getroffen.

Dem Mischen von Flüssigkeiten geht jeweils eine Analyse des Stoffspektrums voraus. Die Betreiberin verfügt über ein Analyselabor, in dem die Abfälle entsprechend einer Vorschrift zur Untersuchung von Abfällen, der LAGA PN 98, untersucht werden. Es werden ausschließlich Flüssigkeiten vermischt, die nicht miteinander reagieren. Eine chemische Reaktion, insbesondere eine Selbstentzündung, ist damit ausgeschlossen. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

6.3.5 Emissionen / Immissionen durch Gerüche

Einige Einwender befürchten auch eine Zunahme der Geruchsbelastung durch die Handhabung flüssiger gefährlicher Abfälle. Die vom Betrieb ausgehenden Gerüche seien bereits heute bis zu einer Entfernung von 300 Metern wahrnehmbar. Potentiell geruchsrelevant sind Lacke, Lösemittel und Farben. Die von ihnen ausgehenden Geruchsemissionen werden durch den Aktivkohlefilter der Abgasreinigungseinrichtung weitestgehend der Luft entzogen. Die Gefahr einer nach der Geruchsemissionsrichtlinie (GIRL) relevanten Geruchsbelästigung besteht somit nicht. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

6.3.6 Sonstiges

Schließlich sehen einige Einwender die Gefahr eines Wertverlustes ihrer Grundstücke und fordern von der Betreiberin eine Erklärung zur Übernahme potentieller Immobilienwertverluste. Diese sind nicht entscheidungsrelevant für die Erteilung einer immis-sionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Einwendungen und vorgetragene Argumente zur Begründung von erhobenen Ein-wendungen, die in Ziffer 6.3 nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden hiermit vorsorg-lich zurück gewiesen, da sie für das Genehmigungsverfahren und die zu treffende Entscheidung unerheblich waren. Sie stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Reine Sachverhaltsfragen, die keine Einwendungen darstellen, wurden im

Erörterungstermin beantwortet und in der Entscheidung berücksichtigt. Sie müssen nicht beschieden werden.

7. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs. 1 Landesgebüh-
rengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895 ff) zuletzt geändert durch das Ge-
setz vom 19. Dezember 2013 (GBl. Nr. 18, S. 492), sowie der Gebührenverordnung
des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147) zuletzt
geändert am 13.08.2015 (GBl. Nr. 17, S. 785) und den Nrn. 8.3.1 i. V. m. 8.1.1, 8.6
und 0.3 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerzUM). Die besondere Schwie-
rigkeit der Bearbeitung ergab sich aus der Vielzahl der erhobenen Einwendungen und
der Durchführung eines Erörterungstermins.

Der Gebührenrechnung liegen folgende Kosten zugrunde:

- Gesamtkosten (250.000,- € + 19 % USt)	297.500 €
- davon Baukosten	0,- €
- davon Anlagekosten	297.500 €

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

gemäß Nrn. 8.3.1 i. V. m. 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses UM

und Anmerkung zu Nr. 8.1.1 und 8.3.1 bis zu dem dreifachen der Gebühr in beson-
ders schwierig zu bearbeitenden Fällen

Berechnung:

Investitionskosten des Vorhabens

$250.000,- \text{ €} + 19 \% \text{ USt} = 297.500,- \text{ €} \times 0,8 \% = 2.380,- \text{ €}$

$\times 3 =$

7.140,- €

Zulassung vorzeitiger Beginn gemäß Nr. 8.6 des Gebührenverzeichnisses UM, Zu-
rücknahme des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß Nr. 0.3 des
Gebührenverzeichnisses UM

Berechnung:

$2380,- \text{ €} \times 50 \% = 1.190,- \text{ €}$

davon 70% =

833,- €

Die Gebühr beträgt insgesamt

7.973,- €

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie eine andere Zahlungsart bevorzugen, geben Sie bitte als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Bank, **IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600**

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt einschließlich Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Die Frist zur Erhebung der Klage wird nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist von einem Monat beim Gericht eingeht.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Schüller', with a horizontal line above the 'ü'.

Markus Schüller